

# **"Ohne Gentechnik" Produktions- und Prüfstandard**

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

**Version 16.01**

Gültig ab 01.07.2016

Verpflichtend ab 01.01.2017



## Berichtigung VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard V16.01 vom 01.07.2016

Im Folgenden finden Sie die Richtigstellung der relevanten Abschnitte des VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandards, V16.01 vom 01.07.2016, rot hervorgehoben.

- Kapitel 1.5 „Verwendung des Siegels „Ohne GenTechnik““, 3. Absatz: leere Fußnote gestrichen

Aufgrund einer Exklusivvereinbarung mit der Eigentümerin des Siegels ist alleinbefugt zur Erteilung des Nutzungsrechts an dieser eingetragenen Handelsmarke:

- Kapitel 3.1 „Anforderungen an die Zertifizierungsstelle“, 5. Absatz, 1. und einziger Anstrich: inhaltlich berichtigt

- Der Bewerter / Zertifizierer hat an einer vom VLOG zugelassenen Schulung zum VLOG "Ohne Gentechnik"-Standard teilgenommen, diese ist für 2 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren „Ohne Gentechnik“-Audits **bewertet / zertifiziert** werden, es sei denn, der **Bewerter / Zertifizierer** hat eine weitere Schulung besucht.<sup>3</sup>

- Kapitel **4.2** „Auditdurchführung“: Kapitelnummerierung berichtigt

- Kapitel **4.3** „Voraussetzungen für die Vergabe eines VLOG-Zertifikats“: Kapitelnummerierung berichtigt

- Kapitel **4.4** „Vorgaben für VLOG-Zertifikate“: Kapitelnummerierung berichtigt

- Kapitel **4.4.1** „Geltungsbereich“: Kapitelnummerierung berichtigt

- Kapitel **4.5** „Laufzeit des VLOG-Zertifikats“: Kapitelnummerierung berichtigt

- Kapitel 6.1.2 „Risikoklasse 1“, Einstufungskriterien Landwirtschaft, 3. Anstrich: Fußnote berichtigt

- Eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel / Rohstoffe. Spülchargen werden vorgenommen. Für die eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlage liegt eine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) aber keine VLOG-Zertifizierung vor. Im QM-Handbuch sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen von GVO beschrieben<sup>9</sup>.

- Kapitel 6.1.3 „Risikoklasse 2“, Einstufungskriterien Landwirtschaft, 2. Anstrich: Fußnote berichtigt

- Eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel / Rohstoffe. Spülchargen werden vorgenommen. Für die eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlage liegt keine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) vor<sup>9</sup>.

- Kapitel 6.1.3 „Risikoklasse 2“, Einstufungskriterien Landwirtschaft, 4. Anstrich: Fußnote berichtigt

- Rohstoffbezug ohne Zertifizierung der Hersteller oder Lieferanten<sup>8</sup>

- Kapitel 6.2.1 „Probenahme und Analyse“, 4. Absatz: Anhang berichtigt

Anhang **IV** kann zur ersten Einschätzung herangezogen werden, bei welchen Kategorien Probenahme und analytische Untersuchung auf GVO sinnvoll sind.

- Kapitel 6.2.1.3 „Analysehäufigkeit“, 1. Absatz: inhaltlich berichtigt

Im Bereich Landwirtschaft – **außer Imkereien** – muss mindestens ein Analysenergebnis im jeweiligen Auditintervall aus dem Produktionssystem des landwirtschaftlichen Betriebs stammen<sup>10</sup>, es sei denn der Betrieb bezieht risikobehaftetes

Futtermittel ausschließlich in VLOG zertifizierter Qualität, das auf den Warenbegleitpapieren als „VLOG geprüft“ deklariert wird.

<sup>10</sup> Werden Futtermittel-Sammelproben analysiert, sind deren Ergebnisse nicht als einzelbetriebliches Analyseergebnis anrechenbar. Pro landwirtschaftlichen Betrieb ist im jeweiligen Auditintervall mindestens ein Analyseergebnis bezogen auf eine konkrete Lieferung von risikobehafteten Einzel- oder Mischfuttermittel vorzuweisen.

- Kapitel 7.4.8.1 „Lieferanten- & Herstellerbescheinigung“, 1. Absatz: inhaltlich berichtigt

Den Vorgaben von Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Rechnung tragend, ist der Einsatz von Lebensmitteln / Komponenten tierischen Ursprungs nur zulässig, wenn diese nach VLOG-Standard, QS-Standard inklusiv VLOG-Anforderungen oder Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert sind. **Honig oder andere Imkereiprodukte, die nicht nach VLOG-Standard oder Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert sind, können in „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln verarbeitet werden, wenn nachweislich im Umkreis von 10 km von den Bienenständen keine GVO angebaut oder freigesetzt werden oder alternativ für die Charge ein Analyseergebnis vorliegt, dass nach den Vorgaben des VLOG ermittelt wurde und keine genetische Veränderung nachweist.**

- Anhang III „Aussagekraft verschiedener „ohne Gentechnik“ - Lieferantenerklärungen“, Tabelle: inhaltlich berichtigt

Produkte, Zutat	VLOG Erklärung	InfoXgen „Gentechnikfrei“	InfoXgen „Bio“
<b>Futtermittel</b>			
Einzelfuttermittel	nichtzutreffend	nichtzutreffend	nichtzutreffend
Mischfuttermittel	nichtzutreffend	nichtzutreffend	nichtzutreffend
Mineralfuttermittel	nichtzutreffend	nichtzutreffend	nichtzutreffend

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>Teil 1 des VLOG Standards.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Einführung und gesetzlicher Hintergrund .....</b>	<b>4</b>
1.1 <i>Entwicklung des "Ohne GenTechnik" Siegels .....</i>	4
1.2 <i>Zentrale Voraussetzungen zur Nutzung des Siegels.....</i>	4
1.3 <i>Rechtliche Grundlagen .....</i>	4
1.3.1 <i>Relevanz der EU-Kennzeichnungspflicht für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung .....</i>	5
1.3.2 <i>Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel.....</i>	5
1.3.3 <i>Kennzeichnungspflicht von Futtermitteln.....</i>	5
1.4 <i>Zielsetzung des Standards.....</i>	6
1.5 <i>Verwendung des Siegels „Ohne GenTechnik“ .....</i>	6
1.6 <i>Verwendung des Futtermittel-Siegels „VLOG geprüft“ .....</i>	7
<b>2. Notwendige Rahmenbedingungen für die Glaubhaftmachung .....</b>	<b>7</b>
2.1 <i>Glaubhaftmachung auf Grundlage einer externen Zertifizierung oder Dokumentenprüfung .....</i>	7
2.1.1 <i>Pflicht zur externen Zertifizierung.....</i>	7
2.1.2 <i>Glaubhaftmachung durch Dokumentenprüfung.....</i>	8
2.2 <i>Tiefe der Nachweis- und Auditpflicht .....</i>	8
2.3 <i>Möglichkeiten für Kombiaudits und Anerkennung der Audits / Zertifizierungen anderer Systeme .....</i>	9
2.3.1 <i>Anerkennung von Öko-Zertifizierungen.....</i>	9
2.3.2 <i>Anerkennung von QZ BW-Zertifikaten .....</i>	9
2.3.3 <i>Anerkennung von Zertifizierungen im Bereich Logistik .....</i>	10
2.3.4 <i>Anerkennung von Zertifizierungen nach dem VLOG-Zusatzmodul im QS-System.....</i>	10
2.3.5 <i>Anerkennung der Audits / Zertifizierungen anderer Systeme .....</i>	10
2.4 <i>Voraussetzungen im Unternehmen.....</i>	10
2.4.1 <i>Betriebsbeschreibung .....</i>	10
2.4.2 <i>Mindestfütterungsfristen für landwirtschaftliche Nutztiere.....</i>	10
2.4.3 <i>„Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung .....</i>	11
2.4.4 <i>Ausschluss von Vermischung und Vertauschung .....</i>	12
2.4.5 <i>Ausschluss von Verschleppungen von GVO-Futtermitteln, Vermischung und Vertauschung .....</i>	12
2.4.6 <i>Vorgabe zur Umstellung von Transport-, Lagerungs- und Verarbeitungsbereichen .....</i>	13
<b>3. Qualifikation und Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren .....</b>	<b>13</b>
3.1 <i>Anforderungen an die Zertifizierungsstelle .....</i>	13
3.2 <i>Anforderungen an Auditoren und Auditorenqualifikation .....</i>	14
<b>4. Auditplanung und Auditdurchführung .....</b>	<b>14</b>
4.1 <i>Auditplanung.....</i>	14
3.1. <i>Auditdurchführung.....</i>	14
4.2 <i>Voraussetzungen für die Vergabe eines VLOG-Zertifikats .....</i>	15
4.3 <i>Vorgaben für VLOG-Zertifikate .....</i>	15
4.3.1 <i>Geltungsbereich .....</i>	16
4.4 <i>Laufzeit des VLOG-Zertifikats.....</i>	16
<b>5. Bewertung der Anforderungen .....</b>	<b>17</b>
5.1 <i>Bewertung im Bereich Landwirtschaft.....</i>	17
5.2 <i>Bewertung aller übrigen Bereiche.....</i>	17
5.3 <i>Festlegung und Umgang mit Korrekturmaßnahmen .....</i>	17
<b>6. Risikoeinstufung und Probenahme .....</b>	<b>18</b>
6.1 <i>Risikoeinstufung.....</i>	18
6.1.1 <i>Risikoklasse 0 .....</i>	18
6.1.2 <i>Risikoklasse 1 .....</i>	19
6.1.3 <i>Risikoklasse 2 .....</i>	19

6.2	<i>Probenahme und Analyse / Auditintervalle</i> .....	20
6.2.1	Probenahme und Analyse .....	20
6.2.1.1	Probenahmehäufigkeit in der Stufe Futtermittel (inkl. Einsatz von mobilen Mahl- u. Mischanlagen) .....	20
6.2.1.2	Probenahmehäufigkeit in den Stufen Logistik, Landwirtschaft, Verarbeitung / Aufbereitung .....	21
6.2.1.3	Analysehäufigkeit .....	21
6.2.2	Anforderungen an Labore und Analysenumfang .....	22
6.2.3	Auditintervalle .....	22
6.3	<i>Auditierung und Zertifizierung auf der Stufe Landwirtschaft</i> .....	23
6.3.1	Gruppenzertifizierung der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers .....	23
6.3.1.1	Ersterhebung innerhalb der Organisationsstruktur / durch den Bündler .....	23
6.3.1.2	Erstaudit und -Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle .....	23
<b>Teil 2 des VLOG Standards</b> .....		<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Anforderungskatalog</b> .....	<b>25</b>
7.1	<i>Anforderungen an die Stufe Futtermittel</i> .....	25
7.1.1	Betriebsbeschreibung .....	25
7.1.2	Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm .....	25
7.1.3	Eigenkontrollkonzept / Risikoanalyse .....	26
7.1.4	Probenahme- und Analyseplan .....	26
7.1.5	Schulung der Mitarbeiter .....	26
7.1.6	Dokumentation und Aufbewahrungsfristen .....	26
7.1.7	System zur Rückverfolgung .....	26
7.1.8	Rückstellproben .....	27
7.1.9	Wareneingangskontrolle .....	27
7.1.10	Trennung der Warenströme / Ausschluss von technisch vermeidbaren Vermischungen .....	27
7.1.11	Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess .....	27
7.1.12	Umgang mit fehlerhaften Produkten .....	28
7.1.13	Reklamations- und Rückrufmanagement .....	28
7.1.14	Krisenmanagement .....	28
7.1.15	Absicherung des Eigenkontrollsystems .....	28
7.1.16	Deklaration auf Lieferschein .....	28
7.1.17	Beauftragung von Spediteuren .....	28
7.2	<i>Anforderungen an die Stufe Logistik (Lagerung und Transport)</i> .....	29
7.2.1	Betriebsbeschreibung .....	29
7.2.2	Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm .....	29
7.2.3	Eigenkontrollkonzept / Risikoanalyse .....	29
7.2.4	Proben- und Analyseplan .....	30
7.2.5	Schulung der Mitarbeiter .....	30
7.2.6	Dokumentation und Aufbewahrungsfristen .....	30
7.2.7	System zur Rückverfolgung .....	30
7.2.8	Wareneingangskontrolle .....	30
7.2.9	Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen .....	31
7.2.10	Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess .....	31
7.2.11	Umgang mit fehlerhaften Produkten .....	31
7.2.12	Reklamations- und Rückrufmanagement .....	31
7.2.13	Krisenmanagement .....	31
7.2.14	Absicherung des Eigenkontrollsystems .....	31
7.2.15	Deklaration auf Lieferschein .....	32
7.3	<i>Anforderungen an die Stufe Landwirtschaft</i> .....	32
7.3.1	Betriebsbeschreibung .....	32
7.3.2	Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm .....	32
7.3.3	Futtermittelbestellung .....	32

7.3.4	Eigenkontrollsystem.....	33
7.3.4.1	Tierbestandsübersicht und Einhaltung der Mindestfütterungsfrist.....	33
7.3.4.2	Futtermittellisten.....	33
7.3.4.3	Futtermittellisten.....	33
7.3.4.4	Externe Dienstleister.....	33
7.3.5	Schulung der Mitarbeiter.....	34
7.3.6	Dokumentation und Aufbewahrungsfristen.....	34
7.3.7	Proben- und Analyseplan.....	34
7.3.8	System zur Rückverfolgung.....	34
7.3.9	Wareneingangskontrolle.....	34
7.3.10	Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen.....	35
7.3.11	Warenausgangskontrolle.....	35
7.3.12	Umgang mit fehlerhaften Produkten.....	36
7.3.13	Korrekturmaßnahmen.....	36
7.3.14	Reklamations- und Rückrufmanagement.....	36
7.3.15	Krisenmanagement.....	36
7.3.16	Absicherung des Eigenkontrollsystems.....	36
7.4	<i>Anforderungen an die Stufe Verarbeitung / Aufbereitung.....</i>	<i>36</i>
7.4.1	Betriebsbeschreibung.....	36
7.4.2	Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm.....	37
7.4.3	Eigenkontrollkonzept / Risikoanalyse.....	37
7.4.4	Proben- und Analyseplan.....	37
7.4.5	Schulung der Mitarbeiter.....	38
7.4.6	Dokumentation und Aufbewahrungsfristen.....	38
7.4.7	System zur Rückverfolgung.....	38
7.4.8	Wareneingangskontrolle.....	38
7.4.8.1	Lieferanten- & Herstellerbescheinigung.....	39
7.4.9	Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen und Vertauschung.....	39
7.4.10	Warenausgangskontrolle / Umgang mit fehlerhaften Produkten.....	39
7.4.11	Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess.....	40
7.4.12	Reklamations- und Rückrufmanagement.....	40
7.4.13	Krisenmanagement.....	40
7.4.14	Absicherung des Eigenkontrollsystems.....	40
<b>8.</b>	<b>Regelung zum Import aus dem europäischen Ausland und Drittländern.....</b>	<b>41</b>
8.1	<i>Anerkennung von Produkten aus Österreich.....</i>	<i>41</i>
8.1.1	Futtermittel.....	41
8.1.2	Umstellungsfristen.....	41
8.1.3	Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe.....	42
8.1.4	Freier Warenverkehr.....	42
8.2	<i>Anerkennung von Produkten aus Drittländern.....</i>	<i>42</i>
<b>9.</b>	<b>Sanktionskatalog.....</b>	<b>43</b>
<b>10.</b>	<b>Glossar – Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>44</b>
<b>11.</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>46</b>
<b>12.</b>	<b>Anhänge.....</b>	<b>47</b>

# Teil 1 des VLOG Standards

## 1. Einführung und gesetzlicher Hintergrund

### 1.1 Entwicklung des "Ohne GenTechnik" Siegels

Seit Mai 2008 ist das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) in Kraft. Es regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, bei deren Herstellung auf die "Anwendung gentechnischer Verfahren" verzichtet wurde.

Im August 2009 stellte dann Ilse Aigner, Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, ein einheitliches Siegel vor, mit dem diese Lebensmittel fortan gekennzeichnet werden können.

Verbraucherverbände und die interessierte Lebensmittelwirtschaft hatten sich seit langem für ein solches Siegel ausgesprochen, das die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher stärkt und ihnen Orientierung und Sicherheit gibt.

### 1.2 Zentrale Voraussetzungen zur Nutzung des Siegels

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen, das die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, seine Produkte mit einem eigenen "Ohne Gentechnik"-Logo oder den Worten "ohne Gentechnik" kennzeichnen. In beiden Fällen gelten §3a und §3b des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG). Wer jedoch das einheitliche "Ohne GenTechnik"-Siegel nutzen möchte, muss dies beim Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) beantragen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den VLOG exklusiv mit der Aufgabe der Vergabe und Verwaltung von Nutzungslizenzen betraut. Eine Lizenzvergabe ist erst möglich, nachdem dem VLOG glaubhaft gemacht wurde, dass die gesetzlichen Vorgaben zur „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung eingehalten werden.

Die Unternehmen müssen hierfür glaubhaft darlegen, dass ihre Produkte die gesetzlichen Voraussetzungen nach §3a und §3b des EGGenTDurchfG erfüllen. Die Vorgaben variieren je nach Branche und Produkt. Damit der VLOG das Siegel vergeben kann, muss der Antragsteller einen Fragebogen ausfüllen und relevante Dokumente einreichen.

Ob zur Glaubhaftmachung gegenüber dem VLOG eine Zertifizierung durch eine neutrale Zertifizierungsstelle nach diesem Standard nötig oder eine Dokumentenprüfung ausreichend ist, wird anhand der Kriterien in Kapitel 2.1.1 festgelegt.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen bilden die Basis des vorliegenden Standards. Im Zweifelsfall sind die Regelungen in diesen Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bindend.

- Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel [EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. I S. 919)]
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22.9.2003 über genetisch veränderte Futter- und Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.9.2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, vom 28.01.2002, Art. 18 1)

- Verordnung (EG) Nr. 619/2011 vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Probenahme- und Analyseverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln im Hinblick auf genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren anhängig ist oder deren Zulassung abläuft
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Die Einhaltung der Bedingungen zur Nutzung der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung wird durch die Überwachungsbehörden der Länder in Stichproben kontrolliert. Hierzu muss das Lebensmittelunternehmen die erforderlichen Nachweise vorlegen. Um diese Nachweise zu führen und die Konformität sicherzustellen, kann der vorliegende Standard herangezogen werden, dessen Umsetzung durch einen Auditor einer neutralen Zertifizierungsstelle überprüft und bei positivem Auditergebnis durch die Zertifizierungsstelle mit einem Zertifikat nach VLOG-Standard schriftlich bestätigt wird.

### **1.3.1 Relevanz der EU-Kennzeichnungspflicht für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung**

Eine grundlegende Anforderung an Futtermittel und Lebensmittelzutaten zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“-gekennzeichneten Lebensmitteln ist, dass sie keine Kennzeichnung nach den Regeln der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 tragen dürfen.

Vermischungen mit in der EU zugelassenen GVO sind laut Gesetz dann von der Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert von 0,9% GVO-Anteil je Komponente (Futtermittel / Lebensmittel) darf nicht überschritten sein und
- das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

Vermischungen unterhalb der Bestimmungsgrenze von i.d.R. 0,1% je Spezies werden bei zugelassenen GVO grundsätzlich pauschal als technisch nicht vermeidbar oder zufällig bewertet.

Vermischungen in einer Größenordnung zwischen der Nachweisgrenze und dem Schwellenwert von 0,9% sind dann als konform zu bewerten, wenn der Futtermittelunternehmer organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von GVO-Material installiert und nachweislich umgesetzt hat.

### **1.3.2 Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel**

Für „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelzutaten gehen die Anforderungen deutlich über die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 hinaus. Bei der Herstellung von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln dürfen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe kein GVO sein, keine solchen enthalten, aus oder durch solche hergestellt worden sein. Technisch unvermeidbare oder zufällige Spuren gentechnisch veränderten Materials werden maximal bis zur Bestimmungsgrenze von i.d.R. 0,1% je Zutat toleriert. Sind notwendige Zusatzstoffe wie Vitamine nachweislich nicht mehr in der Qualität „ohne Gentechnik“ am Markt verfügbar, könnten auch solche verwendet werden, die durch GVO hergestellt wurden. Voraussetzung dafür ist die Listung der betreffenden Stoffe durch die EU-Kommission nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Verfahren; derzeit sind danach keine Stoffe gelistet.

### **1.3.3 Kennzeichnungspflicht von Futtermitteln**

Die Futtermittel zum Einsatz im System „Ohne Gentechnik“ dürfen keine Kennzeichnung nach den Regeln der VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 tragen oder dürfen nicht zu kennzeichnen sein, sofern sie in Verkehr gebracht würden.

Es müssen nachweislich geeignete Schritte unternommen worden sein, um das Vorhandensein von GVO zu vermeiden.

Vermischungen mit in der EU zugelassenen GVO unter der Bestimmungsgrenze von i.d.R. 0,1% je Spezies werden pauschal als technisch unvermeidbar oder zufällig bewertet.

Hinsichtlich der Bewertung, ob eine Vermischung zufällig oder technisch unvermeidbar ist, sind z.B. folgende Kriterien zu prüfen:

- Besteht eine vertragliche Vereinbarung mit dem Lieferanten, um das Vorhandensein von GVO zu vermeiden?

- Sind durchgängig geeignete Maßnahmen getroffen worden, um GVO- und Nicht-GVO-Schienen räumlich oder zeitlich zu trennen (z.B. Spülchargen, etc.)?
- Bestehen bei Importware aus Drittländern, in denen keine Kennzeichnungspflicht gem. den EU-Vorgaben existiert, entsprechende Vorkehrungen (Vertrag, Zertifikat, Analysenergebnis, Probenahmepläne etc.)?
- Wie groß ist die Häufigkeit von nicht konformen Ergebnissen?

Futtermittelzusatzstoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie aus GVO oder deren Bestandteilen bestehen und somit selbst kennzeichnungspflichtig sind. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind solche Futterzusatzstoffe, die mit Hilfe von oder durch GVO hergestellt werden, nicht kennzeichnungspflichtig und ohne Beschränkung verwendbar.

## 1.4 Zielsetzung des Standards

Der vorliegende Standard richtet sich an

- Hersteller und Verarbeiter von Lebensmitteln und deren Komponenten, die ihre Produkte mit einem „Ohne Gentechnik“ Logo oder den Worten „ohne Gentechnik“ kennzeichnen möchten.
- Futtermittelhersteller und -Händler, die ihre Produkte mit dem „VLOG geprüft“ Siegel kennzeichnen möchten.

Darüber hinaus können sich neben landwirtschaftlichen Unternehmen und Logistikunternehmen auch Lebensmittelhersteller- und -verarbeiter sowie Futtermittelhersteller und -händler unabhängig von o.g. Kennzeichnungswunsch nach diesem Standard zertifizieren lassen.

Wird der vorliegende Standard zum Zwecke einer Zertifizierung genutzt, ist hierfür eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem VLOG und zertifiziertem Unternehmen Voraussetzung.

Eine Zertifizierung nach diesem Standard kann auch Bedingung für die Nutzung des einheitlichen „Ohne GenTechnik“-Siegels sein (s. Kapitel 1.5). Das Siegel „Ohne GenTechnik“ (siehe Abbildung 1) ist eine warenzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber die Bundesrepublik Deutschland ist, vertreten durch das BMEL.

## 1.5 Verwendung des Siegels „Ohne GenTechnik“

Für die Angabe auf einem beworbenen oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel, die auf die Herstellung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, darf nur der Begriff „Ohne Gentechnik“ verwendet werden.

Die Nutzung des bundeseinheitlichen markenrechtlich geschützten Siegels „Ohne GenTechnik“ (siehe Abbildung 1) zur Kennzeichnung von Lebensmitteln ist nur nach Einwilligung des VLOG zulässig; die Nutzung wird in einem gesonderten Vertrag zwischen Inverkehrbringer des Lebensmittels und dem VLOG geregelt.



Abbildung 1: Offizielles „Ohne GenTechnik“-Siegel

Aufgrund einer Exklusivvereinbarung mit der Eigentümerin<sup>1</sup> des Siegels ist alleinbefugt zur **Erteilung des Nutzungsrechts an dieser eingetragenen Handelsmarke:**  
**Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)**  
 Chausseestr. 8/ Aufgang F, 10115 Berlin  
 Tel: +49 30 788 90 682  
 Fax: +49 30 788 90 686  
 info@ohnegentechnik.org  
 www.ohnegentechnik.org

Die Durchführung von Zertifizierungen nach dem VLOG Standard sowie die Nutzung des einheitlichen „Ohne GenTechnik“-Siegels auf Zertifikaten ist in einem Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und dem VLOG geregelt.

## 1.6 Verwendung des Futtermittel-Siegels „VLOG geprüft“

Um bei Futtermitteln sowie deren Warenbegleitpapieren explizit auf die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 und damit auf die Tauglichkeit für eine „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelproduktion hinzuweisen, kann das markenrechtlich geschützte Siegel „VLOG geprüft“ (siehe Abbildung 2) verwendet werden. Die Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“ ist nur nach Einwilligung des Inhabers der Markenrechte (VLOG) zulässig und wird in einem gesonderten Vertrag zwischen Inverkehrbringer des Futtermittels und dem VLOG geregelt. Grundlage des Vertrags ist eine Zertifizierung nach dem VLOG-"Ohne Gentechnik"-Standard durch eine VLOG anerkannte Zertifizierungsstelle.



Markeneigentümer ist der  
**Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)**  
 Chausseestrasse 8/ Aufgang F  
 10115 Berlin  
 Tel: +49 30 788 90 682  
 Fax: +49 30 788 90 686  
 info@ohnegentechnik.org  
 www.ohnegentechnik.org

Abbildung 2: Siegel für Futtermittel, zertifiziert nach VLOG-"Ohne Gentechnik"-Standard

## 2. Notwendige Rahmenbedingungen für die Glaubhaftmachung

### 2.1 Glaubhaftmachung auf Grundlage einer externen Zertifizierung oder Dokumentenprüfung

Die Nutzung des "Ohne GenTechnik"-Siegels ist nur nach vorheriger Glaubhaftmachung der Einhaltung der Kriterien des EGGenTDurchfG gegenüber dem VLOG möglich. Ob zur Glaubhaftmachung gegenüber dem VLOG eine Zertifizierung zwingend notwendig ist, hängt von

- der Komplexität des Produktionsprozesses,
- den eingesetzten Rohstoffen, von denen eine Vermischung mit GVO-Material ausgehen kann und
- der Unternehmensgröße des Lizenznehmers ab.

#### 2.1.1 Pflicht zur externen Zertifizierung

Sollten mindestens zwei der folgenden fünf Kriterien auf den VLOG-Lizenznehmer bzw. den Interessenten einer Nutzung des "Ohne GenTechnik"-Siegels zutreffen, besteht die Pflicht zur externen Zertifizierung.

- 1) Im Produktionsprozess werden Pflanzen bzw. pflanzliche Rohstoffe eingesetzt, für die es im Erzeugerland auch eine Anbauzulassung für gentechnisch veränderte Varianten gibt.

Bsp.: Zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Eiern wird Sojaschrot aus Brasilien im Legehennenfutter eingesetzt.

- 2) Die landwirtschaftlichen, tierischen Rohstoffe zur Herstellung des "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmittels stammen nicht von Vertragslandwirten bzw. einer vertraglich gebundenen Erzeugergemeinschaft. Es existiert keine Organisationsstruktur (siehe Glossar) mit übergeordnetem Eigenkontrollsystem.

Bsp.: Eine Molkerei bezieht für ihre "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Molkereiprodukte auch "Ohne Gentechnik"-Milch, die auf dem Spotmarkt zugekauft wird.

- 3) Der Hersteller der "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmittel oder ein Erzeuger landwirtschaftlicher Rohstoffe, die zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmittel genutzt werden, produziert auch ähnliche Lebensmittel, die nicht für eine "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung geeignet sind.

Bsp.: Eine Molkerei produziert "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Naturjoghurt, aber auch Fruchtjoghurt, der nicht kennzeichnungsfähig ist.

Bsp. 2.: Ein Legebetrieb produziert auch Eier, die nicht für eine "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung geeignet sind.

- 4) Mindestens ein "Ohne Gentechnik" gekennzeichnetes Lebensmittel ist ein Produkt mit mehr als fünf Zutaten (außer Wasser). Besteht eine Zutat selber aus mehreren Komponenten, werden diese einzeln gezählt. Maßgeblich sind die gesetzlich verpflichtenden Angaben auf der Zutatenliste.

Bsp.: Ein Erdbeerbjoghurt ist hergestellt aus Joghurt, Zucker und Erdbeerbereitung. Die Zubereitung besteht aus Erdbeeren, Erdbeersaft, Rote Beete Saft, Zucker und natürlichen Aromen. Das Fruchtjoghurt ist daher mit sieben Zutaten hergestellt.

- 5) Der Lizenznehmer erzielt einen Gesamtjahresumsatz von über 50 Millionen Euro

Bsp.: Ein Hersteller von Wurstwaren vermarktet jährlich "Ohne Gentechnik" gekennzeichnete Produkte im Wert von 10 Millionen Euro. Der Umsatz des Gesamtunternehmens beträgt aber 80 Millionen Euro jährlich.

Werden in einem eigenständigen Unternehmen tierische Produkte in VLOG-zertifizierter Qualität weiterverarbeitet, aufbereitet oder verpackt und durch dieses Unternehmen mit dem einheitlichen „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet, werden die o.g. Kriterien Nr. 1) und 2) nicht betrachtet. In diesem Fall besteht die Pflicht zur externen Zertifizierung, sobald mindestens 1 der übrigen Kriterien 3) bis 5) auf den VLOG-Lizenznehmer zutreffen.

Produktions- und Verarbeitungsstätten außerhalb Deutschlands, die "Ohne Gentechnik" gekennzeichnete Lebensmittel mit

- tierischen Zutaten oder
- pflanzlichen Zutaten herstellen, für die in einem beliebigen Land eine Anbauzulassung besteht,

müssen generell einer externen Zertifizierung unterzogen werden, da sie nicht durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder kontrolliert werden können und v.a. bei Lebensmitteln mit tierischen Zutaten der Einsatz von gentechnisch veränderten Rohstoffen im Herstellungsprozess analytisch im Endprodukt nicht nachweisbar ist.

Der VLOG akzeptiert nur Zertifikate von Zertifizierungsstellen, die einen Vertrag mit dem VLOG geschlossen haben ([www.ohnegentechnik.org/zertifizierer](http://www.ohnegentechnik.org/zertifizierer)).

## 2.1.2 Glaubhaftmachung durch Dokumentenprüfung

Sollte nach den o.g. Kriterien keine Zertifizierungspflicht für das Unternehmen vorliegen, kann der VLOG alternativ zur externen Zertifizierung die Genehmigung zur Siegelnutzung erteilen, wenn durch die Unternehmen die glaubhaftmachende Einhaltung der Produktion „ohne Gentechnik“ nachgewiesen wird. Diese Nachweise müssen jedes Jahr erneuert werden.

## 2.2 Tiefe der Nachweis- und Auditpflicht

Zur Erfüllung des VLOG-Standards reicht die Nachweispflicht des Inverkehrbringers eines "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmittels oder Futtermittels mit der Kennzeichnung „VLOG geprüft“ über die Einhaltung der gesetzlichen Kriterien i.d.R. bis zum direkten Lieferanten des Inverkehrbringers zurück. Ist der Inverkehrbringer ein Lebensmittel- oder Futtermittelhändler übertragen sich die Anforderungen auf den Hersteller der Lebens- oder Futtermittel. Ist der direkte Lieferant nicht der Erzeuger oder Verarbeiter der Lebensmittel, -zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe bzw. Futtermittel, Einzelfuttermittel und Hilfsstoffe, erstreckt sich die Nachweispflicht auf die vorliegende Verarbeitungs- oder Herstellungsstufe in der Herstellungskette. Ein geeigneter Nachweis kann das Zertifikat einer Zertifizierungsstelle nach VLOG Standard oder eine rechtsverbindliche Erklärung (für Lebensmittel-, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe: Vordruck im Anhang II) des Vorlieferanten sein. Die Aussagekraft verschiedener Lieferantenerklärungen wird in Anhang III verdeutlicht.

Ist das "Ohne Gentechnik"-Lebensmittel oder eine Komponente davon tierischen Ursprungs, erstreckt sich die Nachweis- und Auditpflicht von der Einhaltung der Mindestfütterungsfristen gemäß Kapitel 2.4.2 mit geeigneten Futtermitteln (vgl. Kapitel 2.4.3) und aller zwischen Erzeugung und Inverkehrbringung des Lebensmittels liegenden

Stufen, sofern diese nicht bereits über ein gültiges Zertifikat nach VLOG-Standard, QS-Standard inklusiv VLOG-Anforderungen oder Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>1</sup> verfügen.

Von diesen Vorgaben der Nachweis- und Auditpflicht kann in begründeten Einzelfällen nach Genehmigung des VLOG abgewichen werden. Solche Einzelfälle können z.B. bei Produkten aus gentechnikfreien Produktionssystemen stammen, die nach einem anderen Standard überprüft wurden. In jedem Fall muss aber den Anforderungen des §3b des EGGenTDurchfG (Nachweise für die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel) genüge getan werden.

Es wird dringend empfohlen, ebenfalls Futtermittelhersteller und Logistikunternehmen in das Auditkonzept einzubeziehen.

- Händler, die Ware nicht physisch bewegen (sog. Streckenhändler) und
- Händler, die die Ware zusätzlich transportieren, aber nicht anderweitig behandeln im Sinne der europäischen Verordnung Nr. 178/2002,

müssen nicht auditiert werden, wenn die Anforderungen des Kapitels 2.3.3 eingehalten werden. Händler, die Futtermittel behandeln im Sinne der EU-Verordnung Nr. 178/2002 (z.B. Überlagernahme, Absacken) müssen wie Futtermittelhersteller eingestuft werden. Die Rückverfolgbarkeit der gehandelten Ware ist in jedem Fall sicherzustellen.

## **2.3 Möglichkeiten für Kombiaudits und Anerkennung der Audits / Zertifizierungen anderer Systeme**

Der VLOG-Standard kann in Kombination mit anderen Standards abgeprüft werden, um Synergieeffekte zu nutzen. Dabei sind alle vorgegebenen VLOG Betriebsbeschreibungen und Checklisten zu nutzen.

Für eine Übergangszeit ist es ausreichend, wenn beim Audit eines Futtermittelherstellers und-händlers, der sich regelmäßig den Kontrollen eines anerkannten Qualitätssicherungssystems wie z.B. QS, KAT oder GMP+ unterzieht, nur die Aspekte abgeprüft werden, die für den VLOG-Standard spezifisch sind. Dieses reduzierte Audit ist für die Übergangszeit gleichwertig zu einer kompletten Zertifizierung nach VLOG-Standard. Die Übergangszeit gilt bis zum nächsten Audit des anerkannten Qualitätssicherungssystems, längstens aber bis zwei Jahre nach dem reduzierten Audit.

### **2.3.1 Anerkennung von Öko-Zertifizierungen**

Für nachweislich öko-zertifizierte Unternehmen ohne konventionellen Betriebsteil der Stufen Futtermittel, Landwirtschaft und Logistik ist keine Auditierung notwendig. Der Nachweis erfolgt über die Öko-Bescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Dies gilt nicht für lebensmittelverarbeitende Unternehmen.

### **2.3.2 Anerkennung von QZ BW-Zertifikaten**

Zertifikate nach den Vorgaben des Qualitätszeichens Baden-Württemberg (QZ BW) der Stufe Landwirtschaft und Verarbeitung werden unter bestimmten Voraussetzungen als gleichwertig zu einem Zertifikat nach VLOG Standard angesehen. Voraussetzung hierfür ist:

- Die QZ BW-Kriterien umfassen die Einhaltung der Kriterien des EGGenTDurchfG.
- Die unabhängige Kontrolle erfolgt durch eine Zertifizierungsstelle, die durch den VLOG anerkannt ist ([www.ohnegentechnik.org/zertifizierer](http://www.ohnegentechnik.org/zertifizierer)).
- Beim Geltungsbereich Eier werden auf dem QZ BW-Zertifikat, dessen Anhang oder einer separaten Bestätigung der Zertifizierungsstelle die Printnummern aufgeführt, für die die QZ BW-Zertifizierung erfolgte.

---

<sup>1</sup> Gilt grundsätzlich nur für naturbelassene tierische Rohwaren und Komponenten tierischen Ursprungs, die mit dem EGGenTDurchfG konform sind (s. bioXgen Praxishandbuch)

### 2.3.3 Anerkennung von Zertifizierungen im Bereich Logistik

Für die Stufe Logistik gilt: Ist das Unternehmen QS oder GMP+ zertifiziert und ist die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungsfreiheit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 Bestandteil des HACCP-Konzeptes, kann eine gesonderte "Ohne Gentechnik"-Auditierung oder Zertifizierung ausbleiben.

### 2.3.4 Anerkennung von Zertifizierungen nach dem VLOG-Zusatzmodul im QS-System

In Zusammenarbeit mit der QS GmbH wurde ein VLOG-Zusatzmodul für QS-Audits entwickelt. Es orientiert sich streng an den Vorgaben im VLOG-Standard. QS-Systempartner aus der Futtermittel- und Landwirtschaft sowie Schlacht-, Zerlege und Verarbeitungsbetriebe können optional das VLOG-Zusatzmodul bei einem QS-Audit überprüfen lassen. Es bildet nur die „Ohne-Gentechnik“-relevanten Anforderungen ab, die über die QS-Anforderungen hinausgehen. Für eine Anerkennung dieses Audits als gleichwertig zu einem Audit nach VLOG-Standard ist eine erfolgreiche Auditierung der QS-Anforderungen und des VLOG-Zusatzmoduls erforderlich. Auditoren und Zertifizierungsstellen, die das VLOG-Zusatzmodul nutzen, müssen vom VLOG anerkannt sein und die Anforderungen in Kapitel 3 erfüllen.

### 2.3.5 Anerkennung der Audits / Zertifizierungen anderer Systeme

Die Akzeptanz weiterer Standards kann durch den VLOG auf Antrag nach Prüfung bewilligt werden.

## 2.4 Voraussetzungen im Unternehmen

### 2.4.1 Betriebsbeschreibung

Es ist eine Betriebsbeschreibung zu erstellen. Hierzu dienen je nach Produktionsstufe die Vorlagen im Anhang XI - XIV. Ob bei einer Zertifizierung nach VLOG Standard die Betriebsbeschreibungen in Vorbereitung einer Ersterhebung / eines Audits oder währenddessen erstellt werden, ist zwischen Unternehmen, ggfs. der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers und der Zertifizierungsstelle abzustimmen. Die Angaben des Unternehmens sind in jedem Fall vom Auditor oder dem geschulten Personal der Organisationsstruktur / Bündlers vor Ort zu überprüfen und per Unterschrift zu bestätigen.

### 2.4.2 Mindestfütterungsfristen für landwirtschaftliche Nutztiere

Bevor tierische Lebensmittel (Fleisch, Milch, Eier) mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vermarktet werden dürfen, ist eine ausschließliche Fütterung „ohne Gentechnik“ für den je Tierart und Verwendungszweck im EGGenTDurchfG (in der aktuellen Fassung) definierten Zeitraum vorgeschrieben. Dies ist auch nach dem Zukauf von Tieren zu berücksichtigen.

Tierart	Zeitraum
Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
Kleine Wiederkäuer	sechs Monate
Schweine	vier Monate
milchproduzierende Tiere	drei Monate
Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen
Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen

Quelle: EGGenTDurchfG, zuletzt geändert durch Art. 58 V v. 31.8.2015 | 1474

Für Tierarten, die hier nicht aufgeführt sind, gilt eine Fütterung „ohne Gentechnik“ von Geburt / Schlüpfen an.

Die Fütterungsfrist für Geflügel für die Fleischerzeugung in der obigen Tabelle ist gleichbedeutend mit einer pauschalen Frist von zehn Wochen vor der Schlachtung ohne Einbeziehung der ersten drei Lebensstage.

Bei der Umstellung des gesamten Bestands ist einmalig die Fütterung „ohne Gentechnik“ im definierten Zeitraum vor der ersten Vermarktung zu dokumentieren. Für den Zukauf einzelner Tiere nach der Gesamtumstellung ist zu dokumentieren, wie die oben genannten Fristen sichergestellt wurden.

### **2.4.3 „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung**

Nach EGenTDurchfG dürfen für die Erzeugung von tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet werden, nur Futtermittel verwendet werden, die keine Kennzeichnung nach EG VO Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 tragen oder zu tragen hätten, wenn diese Futtermittel in Verkehr gebracht würden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass vor der Umstellung auf eine Fütterung „ohne Gentechnik“ eine Vielzahl von Verschleppungen, Verunreinigungen und Restbeständen GVO-haltiger Futtermittel auf dem Betrieb vorhanden sind.

Sofern diese nicht gezielt und systematisch bereinigt werden, werden diese auch bei sorgfältiger Vorgehensweise in Bezug auf neu hinzukommende Futtermittel mit großer Wahrscheinlichkeit noch lange zu positiven Analyseergebnissen und somit zu Problemen in der Sicherstellung der Fütterung „ohne Gentechnik“ führen.

Vor der Umstellung einer landwirtschaftlichen Produktionseinheit auf die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung sind im Betrieb eine Gefahrenanalyse der betriebsindividuellen Abläufe und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken durchzuführen, dabei müssen mindestens folgende Eintrags- und Verunreinigungsquellen betrachtet werden:

- Eintrag über GVO-deklarationspflichtige Futtermittel
- Eintrag über selbst angebaute Futtermittel
- Verschleppungen und Vermischungen durch Dritte
- Verschleppungen im eigenen Betrieb (z.B. über Gerätschaften, Personal)

Auf Grundlage dieser Identifizierung der verschiedenen Eintrags- und Verunreinigungsquellen sind detaillierte, betriebsindividuelle Maßnahmen festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen, die die zukünftige Verunreinigung und Verschleppung durch / bzw. von GVO-deklarationspflichtigen Futtermitteln ausschließen.

In jedem Fall ist eine „Grundreinigung“ zu Beginn der Fütterungsumstellung erforderlich, die alle Gerätschaften, Lagerstätten, Anlagen, Mischanlagen, Transportmittel, etc. einschließt, die mit den Futtermitteln in Berührung kommen. Bei Reinigungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Analyse von gentechnisch veränderten Organismen auf DNA-Ebene erfolgt und bereits Stäube nachgewiesen werden können. Das bedeutet, dass ein Restsatz in einer Mischanlage oder aber ein Stück sich lösender Ablagerung in einem Futtermittelsilo zu einem positiven Analyseergebnis führen wird. Daher sollte überdacht werden, Silos vor der Umstellung durch eine entsprechend qualifizierte Fachfirma reinigen zu lassen.

Findet in einer Betriebseinheit / einem Betriebsteil ein regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln statt, sind vor Beginn der „Ohne Gentechnik“ Fütterung die nach o.g. Verfahren festgelegten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wohin ggfs. vorhandene Restmengen von nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermittel gebracht wurden. Die Wirksamkeit der Restentleerung, Anlagenreinigung und ggfs. weiterer durchgeführter Maßnahmen ist nach jedem Wechsel zur „Ohne Gentechnik“-Fütterung durch geeignete GVO-Analysen zu prüfen.

Falls festgestellt wird, dass ein Tier in oder nach Ablauf der Mindestfütterungsfrist mit einem nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermittel gefüttert wurde, beginnt die Mindestfütterungsfrist für dieses Tier von neuem. War das Futtermittel zwar kennzeichnungspflichtig, nicht aber gekennzeichnet (z.B. in Folge einer unbeabsichtigten Verschleppung), müssen nach Bekanntwerden der fehlerhaften Kennzeichnung Reste des Futtermittels unverzüglich ausgetauscht oder außerhalb der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung verwendet werden. Bereits in Verkehr gebrachte Lebensmittel (z.B. Milch mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung) müssen nicht zurückgerufen werden.

Liegt durch fehlerhaft gekennzeichnetes Futter ein schwerwiegender Verstoß gegen die bei einer "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung beabsichtigte gentechnikfreie Fütterung vor, muss die Fütterungsfrist – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem beginnen. Die Schwere eines Verstoßes unterliegt einer Einzelfallprüfung der Zertifizierungsstellen und ist insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Kenntnis des Landwirts, dass das Futtermittel nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 hätte gekennzeichnet sein müssen
- Mangelnde Sorgfalt bei der Annahme der Futtermittel
- Verfütterte Menge des fehlerhaft deklarierten Futtermittels
- Grad des Gentechnikanteils im Futter
- Dauer der Verfütterung des fehlerhaft deklarierten Futtermittels

Eine rechtliche Stellungnahme im Auftrag des VLOG bietet der Praxis und den Zertifizierungsstellen zusätzliche Orientierung bei der Entscheidung, ob ein Neubeginn geboten ist<sup>2</sup>.

#### **2.4.4 Ausschluss von Vermischung und Vertauschung**

Erfolgt im Unternehmen eine parallele Produktion und / oder Handhabung von Produkten, die für das „Ohne Gentechnik“-System geeignet sind und solchen, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Produkten der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt. Diese Maßnahmen werden auf Grundlage einer Risikoanalyse ermittelt, sind schriftlich zu dokumentieren und im Rahmen der unternehmensinternen Eigenkontrolle regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

#### **2.4.5 Ausschluss von Verschleppungen von GVO-Futtermitteln, Vermischung und Vertauschung**

Sofern neben der Fütterung „ohne Gentechnik“ im landwirtschaftlichen Unternehmen andere Tiere mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln gefüttert werden oder aber in der Umgebung GVO-Pflanzen angebaut werden, besteht eine stark erhöhte Verschleppungsgefahr über Restfuttermengen, gemeinsame Benutzung von Gerätschaften, Stäube, etc. In diesem Fall sind die Maßnahmen, die zu deren Vermeidung ergriffen werden, zu dokumentieren.

Die Parallelfütterung von Futtermitteln mit und ohne Gentechnik bei derselben Tierkategorie ist nicht zulässig. Möglich ist die Trennung z.B. in Rinder und Schweine, Milchkühe und Kälber, etc. Eine Ausnahme stellt der Einsatz von nicht-austauschbaren Futtermitteln dar (z.B. Spezialfutter für Jung- und Legehennen). Ebenso ausgenommen von der Regel sind vollständig getrennte Betriebseinheiten oder -teile, bei denen auch die Futtermittel vollständig getrennt gelagert und gehandhabt werden.

Bei Vorhandensein eines Futtermittels, dessen Eignung für die Fütterung „ohne Gentechnik“ nicht gesichert ist, muss dessen Bestimmungszweck und die Trennung von der „Ohne Gentechnik“-Erzeugung klar nachvollziehbar sein (z.B. ist ein konventionelles Allein- oder Ergänzungsfuttermittel für Zuchtsauen in einem Betrieb, der das Milchvieh „ohne Gentechnik“ füttert, unproblematisch.)

Bei Futtermitteln, deren Bestimmungszweck nicht eindeutig ist oder die bei mehreren Tierkategorien und Nutzungsrichtungen verwendet werden können (z.B. Einzelfuttermittel Sojaschrot), ist eine parallele Nutzung von gekennzeichnetener und nicht gekennzeichnetener Ware nur dann zulässig, wenn die Futtermittel auf getrennten Betriebsstätten / Betriebseinheiten gelagert und eingesetzt werden. Darüber hinaus ist das Futtermittel mit dem Bestimmungszweck (Tierkategorie, an die das Futtermittel verfüttert werden soll) zu kennzeichnen.

Landwirtschaftliche Selbstmischer mit eigener, stationärer Mahl- und / oder Mischanlage, die sowohl gekennzeichnete, als auch ungekennzeichnete Futtermittel einsetzen und in der gleichen Anlage mischen, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschleppung von gentechnisch veränderten Futtermitteln zu vermeiden. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und ihre Tauglichkeit ist durch regelmäßige Analysen zu überprüfen. Die Analysen können durch den Selbstmischer oder den Auditor in Auftrag gegeben werden.

Betreiber von mobilen Mahl- und / oder Mischanlagen, die sowohl gekennzeichnete, als auch ungekennzeichnete Futtermittel mahlen und / oder mischen, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschleppung von gentechnisch veränderten Futtermitteln zu vermeiden. Die Maßnahmen sind zu protokollieren und ihre Tauglichkeit

<sup>2</sup> Rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei [GGSC] im Auftrag des VLOG vom 23.11.2015  
[http://www.ohnegentechnik.org/ggsc\\_stellungnahme\\_fuetterungsfrist/](http://www.ohnegentechnik.org/ggsc_stellungnahme_fuetterungsfrist/)

ist durch regelmäßige Analysen zu überprüfen. Spülchargen oder eine Restentleerung, jeweils in Kombination mit einem auditierten und anerkannten Qualitätssicherungssystem, sind eine geeignete Maßnahme.

## **2.4.6 Vorgabe zur Umstellung von Transport-, Lagerungs- und Verarbeitungsbereichen**

Bei der Umstellung von Unternehmen erfolgt, wo erforderlich, zu Beginn eine Reinigung der Transport-, Lagerungs- und Verarbeitungsbereiche, z.B. in Form von Spülchargen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und bei Bedarf ist der Erfolg über entsprechende Analysen zu verifizieren. Zu berücksichtigen sind hierbei Gerätschaften, Lagerbereiche, Anlagen, Transportmittel etc., die mit den Futtermitteln bzw. Lebensmitteln in Berührung kommen können.

# **3. Qualifikation und Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren**

## **3.1 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle**

Zur Sicherstellung der Abläufe in der Zertifizierungsstelle weist diese nach, dass sie über eine gültige Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 in jeweils mindestens einem Standard der Lebens- und der Futtermittelwirtschaft verfügt. Die Zertifizierungsstelle überprüft und bestätigt die fachliche Qualifikation und Kompetenz der Auditoren und Bewerter / Zertifizierer und setzt nur qualifizierte und geschulte Auditoren und Bewerter/Zertifizierer ein. Bewertung und Zertifizierung können von derselben Person durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Qualifikation beschreibt die Zertifizierungsstelle in ihrem Qualitätsmanagement-Handbuch, sowie in den entsprechenden Unterlagen über Schulung und Ausbildung der Auditoren.

Alle Unterlagen, inkl. Schulungsmaterial, die die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals und der Auditoren nachweisen, liegen der Zertifizierungsstelle schriftlich vor und können dem VLOG auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Zertifizierungsstelle hat mindestens zwei Auditoren unter Vertrag, die über die im Kapitel 3.2 beschriebene Qualifikation verfügen.

Bei der Auditierung und Zertifizierung nach VLOG-Standard ist das Vieraugenprinzip anzuwenden. Dem Auditor ist es nicht erlaubt, endgültige Zertifizierungsentscheidungen für die von ihm selbst durchgeführten Audits zu treffen.

Für die Bewertung und Zertifizierung von VLOG-Audits ist von der Zertifizierungsstelle ausreichend Personal vorzuhalten. Folgende Qualifikationsanforderung gilt für das Personal, das die Bewertung durchführt und / oder die Zertifizierungsentscheidungen trifft:

- Der Bewerter / Zertifizierer hat an einer vom VLOG zugelassenen Schulung zum VLOG "Ohne Gentechnik"-Standard teilgenommen, diese ist für 2 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren „Ohne Gentechnik“-Audits durchgeführt werden, es sei denn, der Auditor hat eine weitere Schulung besucht..<sup>3</sup>

Spätestens acht Wochen nach dem VLOG "Ohne Gentechnik"-Audit stellt die Zertifizierungsstelle die Auditergebnisse (Regelaudit: aktuelle Betriebsbeschreibung inklusive „Ohne Gentechnik“- bzw. „VLOG geprüft“-Sortimentsliste, VLOG Checkliste, VLOG-Zertifikat, jeweils inklusive zertifizierungsrelevanter Anlagen, Nachaudit / Stichprobenaudit / Verdachtsaudits: VLOG-Checkliste inklusiver zertifizierungsrelevanter Anlagen, ggfs. VLOG-Zertifikat) dem VLOG zur Verfügung. Gehen aus den übermittelten Auditergebnissen die Angaben zur Zertifizierungsentscheidung oder zum beteiligten Audit- und Zertifizierungsstellenpersonal nicht hervor, sind diese VLOG gesondert mitzuteilen.

Bei Zuwiderhandlung greifen die Sanktionen, die im Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem VLOG festgehalten sind.

---

<sup>3</sup> Diese Anforderung gilt verbindlich ab dem 01.07.2017.

## 3.2 Anforderungen an Auditoren und Auditorenqualifikation

- Der Nachweis der Kompetenz erfolgt über eine entsprechende Anzahl an jährlichen Audits im jeweiligen Einsatzbereich (Landwirtschaft / Futtermittelindustrie oder Aufbereitung / Herstellung von Lebensmitteln: mindestens 10 vollständige Audits bei verschiedenen Unternehmen je Einsatzbereich in den vergangenen 2 Jahren), einer entsprechenden Schulung und die Qualifikation für diesen Bereich in mindestens einem der nachfolgenden Zertifizierungsverfahren: QS, GLOBAL G.A.P, IFS, GMP+.
- Der Auditor hat an einer vom VLOG zugelassenen Schulung zum VLOG "Ohne Gentechnik"-Standard teilgenommen, diese ist für 2 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist können keine weiteren „Ohne Gentechnik“-Audits durchgeführt werden, es sei denn, der Auditor hat eine weitere Schulung besucht.
- Ein Auditor darf nur dreimal hintereinander das Regelaudit in ein- und demselben Unternehmen durchführen.
- Der Auditor darf bei Unternehmen, Erzeugern oder Erzeugergruppen keine Audits durchführen, in denen er in den letzten zwei Jahren Beratertätigkeiten durchgeführt hat.
- Der Auditor muss die Verfahren des Unternehmens und der Zertifizierungsstelle zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Aufzeichnungen genauestens einhalten.

Begründete Abweichungen von den Anforderungen an die Qualifikationen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VLOG Geschäftsstelle.

## 4. Auditplanung und Auditdurchführung

Die Auditdurchführung variiert je nach Unternehmensgröße und Produktionsstufe (Futtermittelhersteller, Logistikunternehmen, Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung).

### 4.1 Auditplanung

- Ersterhebung im Rahmen des Eigenkontrollsystems der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers, ergänzt durch Audits und Risikoeinstufung der Zertifizierungsstelle

oder

- Ersterhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben (tierische Produktion) durch einen Auditor der Zertifizierungsstelle,

oder

- Ersterhebung bei nicht landwirtschaftlichen Unternehmen
- Betriebsbeschreibung und Risikoeinstufung
- Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Kunde
- Vertrag zwischen VLOG und Kunde/Unternehmen
- Festlegung der Auditdauer<sup>4</sup>
- Klärung des zeitlichen Umfangs des Audits
- Festlegung des Auditbereiches
- Erst-Zertifizierung

### 3.1. Auditdurchführung

**Einführungsgespräch:**

- Vorstellung des Auditors und der beteiligten Personen

---

<sup>4</sup> Regelaudits können auch unangekündigt stattfinden.

- Darlegung des geplanten Auditablaufes
- Klärung grundsätzlicher Fragen zum Auditablauf auf beiden Seiten

**Dokumentenprüfung 1:**

- Einsicht in die relevanten Dokumente des Unternehmens (z.B. Organigramm / Organisation, QM-System, Lieferscheine)
- Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben (z.B. Deklarationen von Rohstoffen, Eigenkontrollsystem, etc.)

**Betriebsrundgang:**

- Besichtigung der Produktionsbereiche und Standorte
- Befragung von Mitarbeitern
- Überprüfung der Einhaltung der Systemvorgaben (z.B. getrennte Handhabung, Erkennung von Eintragsrisiken, etc.)
- Probenziehung, sofern vorgesehen

**Dokumentenprüfung 2:**

- Mengenflusskontrolle
- Ggf. weitere Dokumentenkontrolle

**Abschlussgespräch:**

- Zusammenfassung der Feststellungen
- Klärung von Abweichungen
- Besprechung von Korrekturmaßnahmen und Korrekturfristen
- Fertigstellen des vorläufigen Auditberichtes
- Klärung noch offener Fragen

## 4.2 Voraussetzungen für die Vergabe eines VLOG-Zertifikats

Die Zertifizierungsstelle ist zur Durchführung von Nachaudits, Verdachtsaudits und / oder zusätzlichen Stichprobenaudits berechtigt.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Auditierungsprozess stellt die Zertifizierungsstelle dem Unternehmen ein Zertifikat nach VLOG-Standard aus.

Ein Zertifikat wird demjenigen Unternehmen ausgestellt, das mit der Zertifizierungsstelle und darüber hinaus mit dem VLOG einen Vertrag hat. Bei Systemen mit Organisationsstrukturen und / oder übergeordneten Bündlern, welche über eine geschlossene Produktionskette verfügen, wäre dies der Inverkehrbringer der „Ohne Gentechnik“-Produkte. Die an der Produktionskette beteiligten Betriebe und Unternehmen erhalten einen Auditbericht inkl. evtl. Abweichungen und umzusetzenden Maßnahmen. Der Inverkehrbringer bzw. Vertragspartner erhält über seine vertraglich gebundenen Unternehmen eine „Status“-Übersicht sowie die Auditergebnisse. Der Auditbericht kann über den Inverkehrbringer an den Betrieb übermittelt werden.

Der VLOG akzeptiert nur Zertifikate nach VLOG-Standard von Zertifizierungsstellen, die einen Vertrag mit dem VLOG geschlossen haben.

## 4.3 Vorgaben für VLOG-Zertifikate

Das Zertifikat nach VLOG-Standard soll folgende Bestandteile beinhalten:

- Vollständiger Name der Zertifizierungsstelle
- Name des Auditors / der Auditoren. Alternativ können die Namen durch die Zertifizierungsstelle an den VLOG in einem separaten Dokument übermittelt werden.
- Vollständiger Name des zertifizierten Unternehmens sowie Angabe des auditierten Standortes

- Auditdatum
- Datum der Ausstellung des Zertifikats
- Gültigkeitsdauer
- Nummer des Zertifikats
- Geltungsbereich (s. Kapitel 4.3.1)
- Stufe des zertifizierten Unternehmens: Futtermittelherstellung, Logistik, Landwirtschaft, Aufbereitung / Verarbeitung
- Angabe über die Konformität mit dem EGGenTDurchfG
- Angabe des Standards „Ohne Gentechnik“ und Versionsnummer, optional mit "Ohne GenTechnik"-Siegel<sup>5</sup>
- Für Futtermittel: Hinweis darauf, dass Futtermittel als „VLOG geprüft“ gekennzeichnet werden können
- VLOG-Mitgliedsnummer der Zertifizierungsstelle
- Name und Unterschrift des Zertifizierers

### 4.3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Zertifizierung wird vom Unternehmen beantragt, entsprechend im Audit geprüft und mit der Zertifizierung bestätigt. Geltungsbereiche können Tierarten bzw. Tierkategorien, Produkte oder Dienstleistungen (z.B. „Handel mit xy (Produktgruppe)“, „Packen von Eiern“) sein. Produkte werden in Produktgruppen auf dem Zertifikat angegeben.

- Bei Tierarten erfolgt die Benennung gemäß Anhang IX.
- Bei Lebensmitteln werden Produktgruppenbezeichnungen in Anlehnung an die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung nach Art. 17 der EU Verordnung 1169/2011 gewählt. Hierfür ist bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen die EU Verordnung 1308/2013 Anhang II eine maßgebliche Basis, ergänzt durch nationale Regelungen wie Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung, Milch- und Margarinesgesetz, Milcherzeugnis-Verordnung, Käse-Verordnung. Falls keine bestimmte Bezeichnung rechtlich vorgeschrieben ist, kann entweder eine üblich gewordene Bezeichnung wie etwa in den Leitsätzen für Fleisch- und Fleischerzeugnisse beschrieben verwendet werden oder eine beschreibende Bezeichnung, die „nicht irreführend sein darf.“
- Beim Erzeugen, Abpacken oder Handeln mit Eiern werden in einem Zertifikatsanhang die Printnummern der Eier aufgeführt, für die das Zertifikat Gültigkeit hat.
- Bei Futtermitteln setzt sich die Produktgruppen-Bezeichnung aus der Futtermittelkategorie und der Tierart bzw. Tierkategorie, für die das Futtermittel bestimmt ist, gemäß Anhang IX zusammen<sup>6</sup>.

Neue Produktkategorien müssen von der Zertifizierungsstelle durch eine Aktualisierung der Zertifizierung bestätigt werden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet, ob die Zertifizierung auf Grundlage eines erneuten Audits oder auf Grundlage vorliegender Dokumente erfolgt.

## 4.4 Laufzeit des VLOG-Zertifikats

Die Zertifikatslaufzeit reicht bei landwirtschaftlichen Betrieben, Aufbereitern / Verarbeitern, Logistikunternehmen und Futtermittelherstellern bis zum Ausstellen eines neuen Zertifikats, längstens bis Ende des Folgejahres, wobei die Re-Auditierung spätestens vier Wochen vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit durchgeführt werden sollte.

---

<sup>5</sup> Erfolgt die VLOG-Zertifizierung auf Grundlage eines VLOG-anerkannten Auditprogramms, wird nach Vorgabe des VLOG auf das Auditprogramm verwiesen.

<sup>6</sup> Beispiele: Mischfuttermittel mehlig für Legehennen, Mineralfuttermittel für Rinder, Sojaextraktionsschrot, Nebenprodukte des Gärungsgewerbes.

## 5. Bewertung der Anforderungen

### 5.1 Bewertung im Bereich Landwirtschaft

Der Auditor bewertet jede Anforderung des Standards und prüft dessen Einhaltung. Hierbei werden die Anforderungen als bestanden oder nicht bestanden bewertet und durch eine Beschreibung der Abweichung sowie Erläuterung für den Landwirt ergänzt, welche Korrekturmaßnahmen vorzunehmen sind.

### 5.2 Bewertung aller übrigen Bereiche

Der Auditor bewertet jede Anforderung des Standards und prüft dessen Einhaltung. Hierbei gibt es unterschiedliche Bewertungsstufen.

Bewertung	Beschreibung	Punkte
<b>A</b>	Vollständige Erfüllung eines Kriteriums	10 Punkte
<b>B</b>	Leichte bis mittlere Abweichung in Bezug auf ein Kriterium	5 Punkte
<b>C</b>	Nicht-Erfüllung oder schwerwiegende Abweichung eines Kriteriums	-10 Punkte
<b>N.A.</b>	Nicht anwendbar (muss begründet werden)	-
<b>Risiko</b>	Es besteht ein Risiko bei Abweichung	- 15% der Gesamtpunkte <sup>7</sup>
<b>KO</b>	Das Risiko ist nicht beherrschbar, bzw. die gesetzlichen Anforderungen werden nicht eingehalten	Audit nicht bestanden

Außer bei A-Bewertungen sind Erläuterungen auszuführen.

Wenn > 75% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden und keine KO-Bewertungen vorliegen, gilt das Audit als bestanden.

Das Audit gilt als nicht bestanden, wenn nachweislich GVO im Bereich der „Ohne Gentechnik“-Produktion vorhanden sind und dies technisch vermeidbar gewesen wäre. Im Bereich der Lebensmittelverarbeitung wird das VLOG-Zertifikat entzogen und die Siegelnutzung bzw. Produktion nach dem „Ohne Gentechnik“-Standard wird untersagt.

### 5.3 Festlegung und Umgang mit Korrekturmaßnahmen

Für alle B- und C-Bewertungen, sowie Risiko (und KO-Bewertungen) sind Korrekturmaßnahmen und Korrekturfristen festzulegen. Die Überwachung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstelle. Diese entscheidet, ob ein erneutes Audit notwendig ist. Dieses kann sowohl angekündigt als auch unangekündigt durchgeführt werden.

**B- und C-Abweichungen** können durch das Nachreichen repräsentativer Nachweisdokumente bzw., sofern dies nicht möglich ist, durch ein Nachaudit vor Ort behoben werden.

Bei **Abweichungen, die die Sicherheit des Systems gefährden (Risiko)**, erfolgt die Ausstellung des VLOG-Zertifikats erst nach Umsetzung und Prüfung der Korrekturmaßnahme. Werden vereinbarte Korrekturfristen nicht eingehalten, hat die Zertifizierungsstelle je nach Schwere der Abweichung die Möglichkeit, das Zertifikat auszusetzen oder zu entziehen.

Sofern bei bestimmten Kriterien Abweichungen festgestellt werden, besteht ein erhöhtes Risiko. Daher wurden diese Kriterien festgelegt:

- Eigenkontrollsystem unzureichend vorhanden
- Proben- und Analysenplan unzureichend umgesetzt
- Rückverfolgbarkeitssystem nicht vollständig

<sup>7</sup> Es werden pro als Risiko eingestuftes Kriterium 15 % der Punktzahl von den Gesamtpunkten abgezogen.

- Transport ist nicht abgesichert
- Fehlende / unzureichende Mitarbeiterschulungen / Mitarbeiter kennen ihre Verantwortlichkeiten nicht
- VLOG-Zertifikate oder Bescheinigungen über GVO-Freiheit liegen nicht vor
- Mischprozesse sind nicht abgesichert
- Lagerung ist nicht klar getrennt

**KO-Kriterien** führen zum Nicht-Bestehen des Audits, diese sind in den Checklisten entsprechend markiert.

### **Beispiele für die Kennzeichnung von Futtermitteln**

Für Beispiele, ab wann ein Futtermittel als kennzeichnungspflichtig im Sinne der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gilt, verweisen wir auf die Anhänge 1 und 2 des Leitfadens der Kontrollstellen der 16 Bundesländer zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln ([http://www.ohnegentechnik.org/Leitfaden\\_Futtermittel](http://www.ohnegentechnik.org/Leitfaden_Futtermittel)).

Für das Beispiel 4.b1 in Anhang 1 des genannten Leitfadens wird explizit darauf hingewiesen, dass die wegfallende GVO-Kennzeichnung sich nur auf den Fall der botanischen Verunreinigung in einem Einzelfuttermittel bezieht. Verschleppungen von gentechnisch verändertem Material während des Produktionsprozesses im Futtermittelwerk können nicht als botanische Verunreinigung mit den sich daraus ergebenden Kennzeichnungsoptionen eingestuft werden.

## **6. Risikoeinstufung und Probenahme**

### **6.1 Risikoeinstufung**

Ziel der Risikoeinstufung ist die Aufdeckung und Einschätzung von potentiellen Eintragsquellen und Verschleppungsgefahren von GVO im Unternehmen. Dabei werden die gesamten Prozessabläufe im Unternehmen daraufhin betrachtet.

Grundsätzlich führt eine Verwendung von GVO im Unternehmen zu einer höheren Risikoeinstufung. Die Unternehmen der Stufen Landwirtschaft, Logistik und Verarbeitung / Aufbereitung werden von der Zertifizierungsstelle je nach Risiko in Risikoklassen gemäß den folgenden Kapiteln 6.1.1 - 6.1.3 eingestuft. Dabei steigen mit dem zunehmenden Risiko die Überwachungshäufigkeit und die Anzahl der zu analysierenden Proben.

Bei jedem Audit werden die Kriterien zur Risikoeinstufung durch den Auditor neu erfasst oder überprüft, die Risikoeinstufung des Unternehmens wird im Rahmen der Bewertung / Zertifizierung jedes Audits neu durchgeführt. Dies ist in der Betriebsbeschreibung zu dokumentieren bzw. anzupassen.

#### **6.1.1 Risikoklasse 0**

- Es besteht kein oder ein sehr geringes Risiko
- Unternehmen, die austauschbare GVO verarbeiten bzw. im Unternehmen lagern, können grundsätzlich nicht in die Risikoklasse 0 eingestuft werden

#### **Einstufungskriterien Landwirtschaft:**

- Keine oder nur nichtaustauschbare (s. Glossar – Begriffsdefinitionen) GV-Futtermittel / Rohstoffe im Betrieb;
- Nach Beginn der „Ohne Gentechnik“-Fütterung findet kein Wechsel zur Fütterung mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln statt.

- Rohstoffbezug von, unter Gentechnikgesichtspunkten, risikobehafteten Materialien (vgl. Anhang VII) nur von nach VLOG-Standard zertifizierten Futtermittelproduzenten und Händlern,<sup>8</sup>
- Eingesetzte mobile Mahl- und / oder Mischanlagen oder stationäre Mahl- und / oder Mischanlagen landwirtschaftlicher Selbstmischer verarbeiten nachweislich und ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel oder sind nach VLOG-Standard zertifiziert<sup>9</sup>,
- Nur Einsatz von Logistikern, die nach dem nach GMP+, QS oder dem VLOG-Standard zertifiziert sind, sofern diese vom Landwirt beauftragt sind.

### 6.1.2 Risikoklasse 1

- Es besteht ein mittleres Risiko.
- Unternehmen und Prozessstufen mit klarer räumlicher Trennung der Verarbeitung von Produkten, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre und Produkten, die die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nicht erfüllen

#### Einstufungskriterien Landwirtschaft:

- Keine oder nur nichtaustauschbare (s. Glossar – Begriffsdefinitionen) GV-Futtermittel / Rohstoffe im Betrieb
- Keine GV-Futtermittel / Rohstoffe in den gleichen Anlagen (oder Betrieb)
- Eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel / Rohstoffe. Spülchargen werden vorgenommen. Für die eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlage liegt eine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) aber keine VLOG-Zertifizierung vor. Im QM-Handbuch sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen von GVO beschrieben.<sup>[13]</sup>

### 6.1.3 Risikoklasse 2

- Hohes Risiko, dass es zu einer Vermischung von GVO-freien und GVO-haltigen Rohstoffen kommen kann
- Unternehmen und Prozessstufen ohne räumliche, aber zeitlicher Trennung der Verarbeitung von Produkten, für die eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung zulässig wäre und Produkten, die die Anforderungen der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung nicht erfüllen
- Analyseergebnis aus letzter Probenahme hat Kennzeichnungspflicht ergeben, die Kennzeichnungspflicht resultierte aus unterlassenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen.

#### Einstufungskriterien Landwirtschaft:

- Austauschbare GV-haltige Futtermittel / Rohstoffe im Betrieb und Anlagen
- Eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlagen verarbeiten sowohl kennzeichnungspflichtige als auch kennzeichnungsfreie Futtermittel / Rohstoffe. Spülchargen werden vorgenommen. Für die eingesetzte mobile Mahl- und Mischanlage liegt keine Zertifizierung in einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, KAT) vor<sup>[13]</sup>.
- Regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln in einer Betriebseinheit/einem Betriebsteil
- Rohstoffbezug ohne Zertifizierung der Hersteller oder Lieferanten

---

<sup>8</sup> Dieses Kriterium erlangt Gültigkeit, sobald der Landwirt eine ausreichende Auswahl an VLOG-zertifizierten / kontrollierten Futtermittelproduzenten in seiner Region zur Verfügung hat. Die Bewertung, ob eine ausreichende Anzahl vorhanden ist, wird zwischen Branchenbeteiligten und dem VLOG regelmäßig erörtert. Das Kriterium tritt jedoch spätestens zum 1.8.2018 in Kraft.

<sup>9</sup> Dieses Kriterium erlangt Gültigkeit, sobald der Landwirt eine ausreichende Auswahl an VLOG-zertifizierten oder ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel verarbeitenden mobilen Mahl- und Mischanlagen zur Verfügung hat. Die Bewertung, ob eine ausreichende Anzahl vorhanden ist, wird zwischen Branchenbeteiligten und dem VLOG regelmäßig erörtert. Das Kriterium tritt jedoch spätestens zum 1.8.2018 in Kraft.

## 6.2 Probenahme und Analyse / Auditintervalle

### 6.2.1 Probenahme und Analyse

Neben der Absicherung über das Eigenkontrollsystem, der Glaubhaftmachung gegenüber dem VLOG oder der externen Zertifizierung sind Analysen von kritischen Roh-, End- und Zwischenprodukten (vgl. Anhang VII) ein zusätzlich wichtiger Bestandteil der Überprüfung. Daher erfolgen auf allen Anwendungsstufen (Futtermittelhersteller, Logistikunternehmen, Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung) des Standards risikoorientierte Probenahmen und Analysen auf GVO.

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems erfolgt eine Beprobung und Analyse auf GVO nach den folgenden Ausführungen. Dabei stellt die aufgeführte Anzahl der Proben / Analysen einen Mindestwert dar. Die Analyseergebnisse aus dem Eigenkontrollsystem und ggfs. daraus abgeleitete (Korrektur-) Maßnahmen werden im Audit überprüft. Es liegt in der Verantwortung des Auditors, risikoorientiert ergänzende Proben während des Audits zu ziehen.

Aus der Risikoeinschätzung des Unternehmens und der gehandelten Menge an Produkten ergibt sich die Häufigkeit der Probenahme und Analyse. Zur Dokumentation liegt in jedem Unternehmen ein individueller Proben- und Analysenplan vor bzw. ist zumindest aufgezeichnet, wann Proben gezogen, Analysen durchgeführt wurden und welche Proben und Analysen geplant sind.

Anhang XIV kann zur ersten Einschätzung herangezogen werden, bei welchen Kategorien Probenahme und analytische Untersuchung auf GVO sinnvoll sind.

Futtermittelproben im Bereich Landwirtschaft werden durch den Lieferanten und den Abnehmer gemeinsam genommen, an dieser Stelle sei verwiesen auf das Probenahmeprotokoll (Anhang V). Ausnahmen sind in Rücksprache mit dem VLOG in begründeten Fällen zugelassen.

Für die landwirtschaftliche Stufe gilt die Vorgabe, dass beim Bezug risikobehafteter Einzel- und Mischfuttermittel in nicht VLOG-zertifizierter Qualität die letzten drei Proben, aber mindestens die Proben der letzten beiden Monate, aufbewahrt werden. Alternativ können die Proben auch an anderer Stelle gelagert werden, sofern sie dem Auditor leicht zugänglich sind.

Die Proben werden von Mischfuttermitteln bzw. von risikobehafteten Einzelfuttermitteln (vgl. Anhang VII) gezogen. Die Beprobung von Mischfutter, das in die „Ohne Gentechnik“-Produktion geliefert wird, erfolgt sowohl bei Mischungen mit risikobehafteten Komponenten als auch bei Mischungen ohne risikobehaftete Komponenten. Die Beprobung von Sackware auf den Produktionsstufen Logistik und Landwirtschaft entfällt.

Im Verarbeitungsbereich werden Rückstellmuster für die letzten drei Anlieferungen von Roh-, Zwischen- und Fertigerzeugnissen aufbewahrt, für die eine analytische Untersuchung auf GVO sinnvoll ist.

#### 6.2.1.1 Probenahmehäufigkeit in der Stufe Futtermittel (inkl. Einsatz von mobilen Mahl- und Mischanlagen in landw. Unternehmen)

Entscheidend für die Risikoeinstufung eines futtermittelproduzierenden Unternehmens ist die Produktionsweise: Wird das komplette Werk/Standort mit kennzeichnungsfreiem Futtermittel betrieben, besteht ein geringeres Verschleppungsrisiko als bei dual produzierenden Werken, die eine räumliche oder zeitliche Trennung zwischen der Produktion mit und ohne nach VO (EG) 1829/2003 kennzeichnungspflichtigen (Einzel-)Futtermitteln durchführen.

Beim Einsatz einer mobilen Mahl- und Mischanlage ist der Eigentümer des Futters / der Auftraggeber für Probenahme und Analyse zuständig.

Alle Mengenangaben für Futtermittel in der Tabelle beziehen sich ausschließlich auf Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht gekennzeichnet ist, bzw. im Fall von Einzelfuttermittel auf Ware, die zur Herstellung von nicht gekennzeichneten Futtermitteln eingesetzt werden soll.

Bereich	Futtermittelroh warenprüfung	Futtermittelhersteller	Einsatz von mobilen Mahl- & Mischanlagen für oGT-Produktion*
<b>Produktion</b>			
Probenmat- erial	Wareneingang Einzelfutter	Warenausgang VLOG-zertifiziertes Einzel- und Mischfutter	Gemischtes Futter für „Ohne Gentechnik“- Produktion
<b>Komplett kennzeichnungsfreie Produktion</b>	Jede Charge krit. Rohwaren	< 10.000 t/Jahr: 1 Probe ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 Proben ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 Proben ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 Proben ≥ 200.000 t/Jahr: 10 Proben	Wiederkäuer: 1/1000t Nichtwiederkäuer: 1/2500t
<b>Duale Produktion</b>	Jede Charge krit. Rohwaren	< 10.000 t/Jahr: 5 Proben ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Probe ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Probe ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben ≥ 200.000 t/Jahr: 25 Proben	Wiederkäuer: 1/400t Nichtwiederkäuer: 1/1200t

\* Beim Zukauf risikobehafteter Einzelfuttermittel ist für jede Anlieferung eine Probe zu ziehen, außer diese werden ausschließlich in VLOG-zertifizierter Qualität oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifiziert bezogen.

### 6.2.1.2 Probenahmehäufigkeit in den Stufen Logistik (Lagerung und Transport), Landwirtschaft, Verarbeitung / Aufbereitung

Die Probenahmehäufigkeit stellt sich wie folgt dar:

Bereich	Logistik	Landwirtschaft*	Verarbeitung**
Risikoklasse			
Probenmat- erial	Mischfutter, wenn anwendbar	Einzel- und Mischfutter	
<b>0</b>	2 x p.a.	Jede Anlieferung	2 x p.a.
<b>1</b>	1 / 10.000 t	Jede Anlieferung	6 x p.a.
<b>2</b>	1 / 10.000 t	Jede Anlieferung	12 x p.a.

\*Landwirte, die risikobehaftetes Futtermittel ausschließlich VLOG-zertifiziert oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifiziert beziehen und / oder nur von VLOG-zertifizierten fahrbaren Mahl- und Mischanlagen Futter mischen lassen, sind von der Vorgabe, Rückstellmuster zu nehmen, befreit.

\*\*Probenahme im Bereich Verarbeitung entfällt, wenn nur Rohstoffe verarbeitet werden, bei denen technisch bedingt keine gentechnische Veränderung analysiert werden kann.

### 6.2.1.3 Analysehäufigkeit

Alle Proben im Bereich Rohwaren, Futtermittelherstellung, Logistik und Verarbeitung werden auch analysiert. Im Bereich Landwirtschaft muss mindestens ein Analyseergebnis im jeweiligen Auditintervall aus dem Produktionssystem des landwirtschaftlichen Betriebs stammen, es sei denn der Betrieb bezieht risikobehaftetes Futtermittel ausschließlich in VLOG zertifizierter Qualität, das auf den Warenbegleitpapieren als „VLOG geprüft“ deklariert wird.

Wird für die Produktion von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln nur

- VLOG- oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifiziertes risikobehaftetes Mischfuttermittel und / oder
- VLOG- oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifiziertes risikobehaftetes Einzelfuttermittel gem. Anhang VII

gefüttert, kann die grundsätzliche Beprobung und Analyse von Futtermitteln auf GVO entfallen. Werden in der Produktion von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln (auch) risikobehaftete (Einzel-)Futtermittel von nicht-VLOG-zertifizierten Herstellern gefüttert, so gilt für diese Futtermittel die Pflicht zur Probenahme, Aufbewahrung von Rückstellmustern und Analyse auf GVO im Rahmen des Eigenkontrollsystems.

Proben, die von VLOG- oder nach einem VLOG-anerkannten gleichwertigen Standard zertifizierten Systemteilnehmern (Bündler, Misch- oder Einzelfutterhersteller) analysiert werden, können im landwirtschaftlichen Unternehmen sowohl im einzelbetrieblichen Analysenplan als auch im Analysenplan der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers (z.B. Molkerei, Eier-Packstelle) "angerechnet" werden. Es muss sich jedoch um die tatsächlich verwendeten Rohwaren und um die Charge des tatsächlich gelieferten Mischfutters handeln.

Darüber hinaus entscheidet der Auditor im Bereich Landwirtschaft risikoorientiert darüber, ob weitere Proben analysiert werden. Bei der Risikoeinschätzung werden u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- Einsatz von Mahl- und Mischanlagen
- Bezug von risikobehafteten Futter (vgl. Anhang VII) von einem Hersteller, der nicht nach VLOG-Standard zertifiziert ist (höheres Risiko).
- regelmäßiger Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln in einer Betriebseinheit/einem Betriebsteil.

Die Proben und Analysen dienen der Überprüfung des Eigenkontrollsystems. Die Ergebnisse können auch in das Eigenkontrollsystem einfließen und somit die Probenanzahl im Eigenkontrollsystem reduzieren.

Die Abwicklung der Kosten erfolgt zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber der Zertifizierung.

Bei der Beurteilung / Bewertung von Analyseergebnissen ist die Standardabweichung zwingend zu berücksichtigen, um der inhomogenen Verteilung von GVO in Produkten Rechnung zu tragen: In Anlehnung an EU VO Nr. 691/2013 wird zur Beurteilung der analysierte GVO-Gehalt — nach Abzug der erweiterten Messunsicherheit — herangezogen.

## 6.2.2 Anforderungen an Labore und Analysenumfang

Anhang VI beschreibt Anforderungen an Labore und den Analysenumfang von GVO-Analysen. Für die VLOG-Zertifizierung und Nachweisführung nach EGGenTDurchfG / VLOG-Standard werden nur Analyseergebnisse anerkannt, die nach den Vorgaben von Anhang VI ermittelt wurden.

## 6.2.3 Auditintervalle

Generell werden jährliche Regelaudits durchgeführt, diese können auch unangekündigt durchgeführt werden.

Gesondert ist der landwirtschaftliche Bereich zu betrachten. Ausschließlich bei landwirtschaftlichen Betrieben, die einer Organisationsstruktur (siehe Glossar – Begriffsdefinitionen) angehören oder vertraglich an einen übergeordneten Bündler angeschlossen sind, kann das Auditintervall abhängig von der Risikoklasse verlängert werden. Dies trifft jedoch nicht auf Unternehmen der Futtermittel- (inkl. mobilen Mahl- und Mischanlagen), der Lebensmittelherstellung wie auch Logistikunternehmen zu.

Risikoklasse	Audithäufigkeit im landwirtschaftlichen Bereich (Organisationsstrukturen)
Risikoklasse 0	alle drei Jahre
Risikoklasse 1	alle zwei Jahre
Risikoklasse 2	Jährlich

Sollte es zu betriebsinternen Veränderungen kommen, ist die Zertifizierungsstelle bzw. der Lizenzgeber zu informieren und ggf. ein Audit außerhalb der regulären Zeiten durchzuführen.

## 6.3 Auditierung und Zertifizierung auf der Stufe Landwirtschaft

Für landwirtschaftliche Unternehmen bestehen folgende 2 Möglichkeiten der Auditierung und Zertifizierung:

- Einzelzertifizierung des einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmens
- Auditierung und Zertifizierung von landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen einer Gruppensertifizierung der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers unter folgenden Voraussetzungen:
  - Die landwirtschaftlichen Unternehmen sind vertraglich in der Organisationsstruktur zusammengeschlossen / an den übergeordneten Bündler angeschlossen.
  - Für die „Ohne Gentechnik“-Produktion wird in der Organisationsstruktur / beim übergeordneten Bündler ein Eigenkontrollsystem betrieben, das die Erzeugergruppe miteinschließt und das bei der Erzeugung von tierischen Lebensmitteln auch PCR-Analysen des Futtermittels umfasst.
  - Die Inverkehrbringung von Produkten mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung erfolgt vorrangig durch den übergeordneten Bündler. Erfolgt eine Inverkehrbringung von Produkten mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung darüber hinaus auf der landwirtschaftlichen Stufe (z.B. Direktvermarktung), ist dies beim Audit des übergeordneten Bündlers zu berücksichtigen (Warenflussberechnung). Erfolgt eine Vermarktung von Produkten mit „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung von einem vertraglich angeschlossenen landwirtschaftlichen Unternehmen an eine andere Organisationsstruktur / einen anderen Bündler, ist eine Zustimmung des „eigentlichen“ übergeordneten Bündlers notwendig, dies schließt auch die Zustimmung zur Weitergabe des Auditberichtes des landwirtschaftlichen Unternehmens mit ein. Alternativ wird das landwirtschaftliche Unternehmen jeweils in die Auditierung der verschiedenen Organisationsstrukturen / übergeordneten Bündler einbezogen und damit u.U. mehrfach auditiert.
  - Wurde aufgrund der Auditergebnisse die Zertifizierung der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers entzogen, ist die Inverkehrbringung von Produkten mit der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung für die gesamte Organisationsstruktur / den Bündler und alle angeschlossenen Unternehmen nicht zulässig.

### 6.3.1 Gruppensertifizierung der Organisationsstruktur / des übergeordneten Bündlers

Das folgende Verfahren wird in Anhang VIII schematisch dargestellt.

#### 6.3.1.1 Ersterhebung innerhalb der Organisationsstruktur / durch den Bündler

Der Bündler legt im Rahmen seiner Betriebsbeschreibung die Organisationsstruktur der vertraglich eingebundenen Unternehmen dar, diese beinhaltet alle angeschlossenen Erzeuger, ggfs. eingebundene Aufbereiter, Verarbeiter, Logistikunternehmen. Für jedes vertraglich gebundene Unternehmen wird eine vollständige Betriebsbeschreibung der jeweiligen Stufe inkl. Plänen, Organigramm, Prozessbeschreibungen, etc. angefertigt.

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems der Organisationsstruktur / des Bündlers erfolgen bei 100 % der angeschlossenen Unternehmen Ersterhebungen (Vor-Ort-Eigenkontrollen durch geschultes Personal der Organisationsstruktur / des Bündlers anhand der VLOG-Checklisten). Diese Eigenkontrollen finden in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle statt und werden durch die Zertifizierungsstelle formell freigegeben. Auf Grundlage der durchgeführten Ersterhebungen und Eigenkontrollen wird durch die Organisationsstruktur / den Bündler eine erste Risikoeinstufung aller angeschlossenen Unternehmen nach den Vorgaben in Kapitel 6.1 vorgenommen.

Alternativ können nach Absprache mit der Organisationsstruktur / dem Bündler die Ersterhebungen der angeschlossenen Unternehmen zu 100 % von der Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, in diesem Fall entfallen die weiteren Audits, Bewertung und Zertifizierung erfolgen auf Grundlage der Ersterhebungen.

#### 6.3.1.2 Erstaudit und -Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle

Die Ersterhebungen und Eigenkontrollen innerhalb der Organisationsstruktur / durch den Bündler werden durch die Zertifizierungsstelle bewertet.

Bei 25% der vertraglich eingebundenen Unternehmen werden die Ergebnisse durch die Zertifizierungsstelle vor Ort durch Audits überprüft. Die Zertifizierungsstelle ist dabei für eine ausgewogene Verteilung der Audits auf die eingebundenen Unternehmen, entsprechend der ersten vorangegangenen Risikoeinstufung, verantwortlich.

Die Ergebnisse der Ersterhebungen und Eigenkontrollen werden mit den Auditergebnissen u.a. auf vorhandene Unterschiede untersucht und ggf. Maßnahmen abgeleitet. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, die Ersterhebung im Rahmen der Eigenkontrolle mit hinreichender Begründung nicht zu akzeptieren und auf einer 100%igen Ersterhebung durch die Zertifizierungsstelle zu bestehen.

Alle Betriebsbeschreibungen der Organisationsstruktur / des Bündlers und der angeschlossenen Unternehmen sind durch die Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Die Einstufung der Betriebe in Risikoklassen erfolgt abschließend durch die Zertifizierungsstelle, daraus resultiert das Auditintervall jedes einzelnen angeschlossenen Unternehmens für den kommenden Auditzeitraum.

Auf Grundlage der Ersterhebungen und Eigenkontrollen innerhalb der Organisationsstruktur/durch den Bündler sowie der Audits durch die Zertifizierungsstelle erfolgt die Zertifizierungsentscheidung, ggfs. mit der Durchführung von Nachaudits.

Das Verfahren der Ersterhebung im Rahmen des Eigenkontrollsystems kann auch auf neue landwirtschaftliche Lieferanten in einem bestehenden System angewandt werden.

## Teil 2 des VLOG Standards

### 7. Anforderungskatalog

#### 7.1 Anforderungen an die Stufe Futtermittel

Händler, die Ware nicht physisch bewegen (sog. Steckenhändler) und Händler, die die Ware zusätzlich transportieren, aber nicht anderweitig behandeln im Sinne der europäischen Verordnung Nr. 178/2002, müssen nicht auditiert werden, wenn die Anforderungen des Kapitels 2.3.3 eingehalten werden. Händler, die Futtermittel behandeln im Sinne der 178/2002 (z.B. Überlagernahme, Absacken) müssen wie Futtermittelhersteller eingestuft werden. Die Rückverfolgbarkeit der gehandelten Ware ist in jedem Fall sicherzustellen.

Für eine Übergangszeit ist es ausreichend, wenn beim Audit eines Futtermittelherstellers und-händlers, der sich regelmäßig der Auditierung/Zertifizierung nach einem anerkannten Qualitätssicherungssystem wie z.B. QS, KAT oder GMP+ unterzieht, nur die Aspekte abgeprüft werden, die für den VLOG-Standard spezifisch sind. Dieses reduzierte Audit ist für die Übergangszeit gleichwertig zu einer Zertifizierung nach VLOG-Standard. Die Übergangszeit gilt bis zum nächsten Audit des anerkannten Qualitätssicherungssystems, längstens aber bis zwei Jahre nach dem reduzierten Audit.

##### 7.1.1 Betriebsbeschreibung

Eine Betriebsbeschreibung liegt vor, die folgende Informationen enthält und aktuell gehalten wird:

- Übersicht über alle Standorte, Produktionsstätten, Produktionslinien einschließlich ggf. ausgelagerter Produktionsprozesse
- Übersicht über Subunternehmer / Lohnverarbeiter, die in den „Ohne Gentechnik“-Prozess involviert sind. Diese müssen vertraglich in den Ablauf eingebunden sein.
- Sämtliche im Unternehmen / kontrollierten Standort produzierten, gelagerten, transportierten und gehandelten Rohstoffe und Futtermittel
- Lieferantenliste
- Spezifikation aller Futtermittel mit Kennzeichnung „VLOG geprüft“
- Aufstellung der Rezepturen „ohne Gentechnik“. (Die Freigabe von Rezepturen / Rezepturänderungen hat durch einen Verantwortlichen im Unternehmen zu erfolgen).

Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Zum Audit werden die aktuellen Betriebsbeschreibungen, Anlagen und darin aufgeführte Dokumente dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können mit Ausnahme der Betriebsbeschreibungen Unterlagen / Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben, wenn diese vom Auditor eingesehen wurden und die Einsicht in der Betriebsbeschreibung an der betreffenden Stelle vermerkt sowie für den Zertifizierungsprozess relevante Daten in die Betriebsbeschreibung und / oder Checkliste aufgenommen wurden.

Spätestens zum nächsten Audit wird eine aktualisierte Betriebsbeschreibung vorgelegt. Eine Meldung bzw. Sendung an die Zertifizierungsstelle ist nur bei wesentlichen Änderungen, die die Risikoeinstufung betreffen, nötig.

##### 7.1.2 Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm

Die Unternehmens-, ggfs. Standortstruktur und ein Organigramm sind im Unternehmen schriftlich und aktuell vorhanden und enthalten die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelung.

Es ist eine Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten, etc. sind aufzunehmen. Anhand dieser Übersicht kann ermittelt werden, wer für die Abläufe der „Ohne Gentechnik“-Herstellung verantwortlich ist und welche weiteren Personen einbezogen und somit zu schulen sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.

### 7.1.3 Eigenkontrollkonzept / Risikoanalyse

Das Eigenkontrollkonzept des Futtermittelunternehmens berücksichtigt die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik sowie Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten und entspricht der jeweiligen Produktionssituation der Anlage / des Unternehmens. Analog zum HACCP ist eine Risikoanalyse durchzuführen, die die Reinigung beinhaltet; außerdem sind Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen bezüglich der Richtigkeit der Abwesenheit einer Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 oder der Nutzung eines Claims, der auf die Tauglichkeit der Futtermittel für die Herstellung von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln hinweist oder der Nutzung der Kennzeichnung „VLOG geprüft“ einzuführen.

Das Eigenkontrollkonzept des Futtermittelunternehmens berücksichtigt folgende Kriterien:

- Erfassung aller kennzeichnungspflichtiger wie auch nicht kennzeichnungspflichtiger Rohstoffe und Futtermittel für den Bereich „Ohne Gentechnik“
- Getrennte Handhabung kennzeichnungspflichtiger und nicht kennzeichnungspflichtiger Rohstoffe und Futtermittel auf allen Stufen der Lagerung, Verarbeitung und des Transportes
- Identifizierung und Ausschluss von Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten
- Risikoanalyse unter Berücksichtigung möglicher Risiken durch bestimmte Futtermittel, Herkunftsländer und Produktionsabläufe sowie Anlagenparameter
- Spezifikationen für alle Endprodukte zur „Ohne Gentechnik“ Kennzeichnung liegen vor, die sofern erforderlich, mit den Vertragspartnern schriftlich vereinbart sind.
- das Vorhandensein von Mischprotokollen
- Ziel muss es sein, das Vorhandensein von GVO-Anteilen zu vermeiden, um die Kriterien zur Kennzeichnung nach den EU-Vorgaben sicher einhalten zu können.

### 7.1.4 Probenahme- und Analyseplan

Anhand von repräsentativen PCR-Analysen ist die Eignung der Rohstoffe, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Warentrennung und die Eignung des Endprodukts zur Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ zu belegen.

Es liegt ein Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vor, der mindestens die Anforderungen von Kapitel 6.2.1 berücksichtigt und das Probenahmeverfahren beschreibt. Zu berücksichtigen sind: Art der Proben, Probenahmeorte, Endproduktbeprobung, Bildung von Sammelproben, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Häufigkeit der Beprobung, wie auch das Analyseverfahren. Der Analysenplan wird planmäßig umgesetzt.

### 7.1.5 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „Ohne Gentechnik“ relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen.

Die Intensität der Schulung variiert je Mitarbeiter und orientiert sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen Ablauf der „Ohne Gentechnik“ Produktion.

Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

### 7.1.6 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Die Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Sie werden so geführt, dass eine nachträgliche Manipulation ausgeschlossen wird. Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess zur Kennzeichnung „VLOG geprüft“, z.B. Lieferscheine, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Produktions- und Warenflussaufzeichnungen (inklusive Rework), Schulungsunterlagen, etc., sind für mindestens sechs Jahre ab Lieferdatum aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

### 7.1.7 System zur Rückverfolgung

Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem installiert, das es ermöglicht, alle im Unternehmen / im kontrollierten Standort vorhandenen Produkte, die mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ in Zusammenhang stehen, jederzeit, unverzüglich und eindeutig zu identifizieren. Darüber hinaus ist es möglich, innerhalb von einem Arbeitstag bereits

nicht mehr im Unternehmen / im kontrollierten Standort befindliche Produkte zurückzuverfolgen sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen zu erstellen, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen. Gem. VO (EG) Nr. 178/2002 sind hierzu folgende Daten zu ermitteln:

- Informationen zur Herkunft (Land, Lieferant)
- Chargenbildungen, falls erfolgt (inkl. Rework)
- Produktions-/Herstellungsaufzeichnungen
- Informationen zu Lieferdatum und belieferten Marktteilnehmern
- Menge

### **7.1.8 Rückstellproben**

Neben der Bereitstellung von Daten hat das Unternehmen die Pflicht, von den Ausgangspartien an den Kunden lückenlos Rückstellmuster in verplombten Behältnissen aufzubewahren, um bei Notwendigkeit einen Rückschluss auf die tatsächlich gelieferte Qualität zu nehmen. Die Proben sind über die angegebene Mindesthaltbarkeitsdauer des jeweiligen Produktes aufzubewahren. Dies gilt sowohl für lose abgegebene, wie auch für verpackte Produkte.

### **7.1.9 Wareneingangskontrolle**

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche risikobehafteten Rohstoffe und Futtermittel, die für den Bereich „VLOG geprüft“ verwendet werden, den unten dargestellten Vorgaben entsprechen.

Für eine aktuelle Übersicht risikobehafteter Rohstoffe vgl. Anhang VII.

Um dies zu gewährleisten, ist für kritische Rohstoffe eine Bestätigung vom Vorlieferanten einzuholen. Dies kann z.B. insbesondere erfolgen über:

- Separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie
- Aktuelles, aussagekräftiges Zertifikat nach VLOG-Standard oder einem nach VLOG als gleichwertig anerkanntem Standard
- Analyseergebnis zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie
- Einen Zusatz auf dem Lieferschein, dass es sich um Produkte „ohne Gentechnik“ handelt
- Eine eindeutige, vertragliche Regelung zur Lieferung von GVO-freien Produkten

Bei Futtermittelzusatz- und deklarierten Hilfsstoffen ist zudem die Spezifikation vorzuhalten, aus der hervorgeht, dass das Produkt nicht GV-kennzeichnungspflichtig ist.

### **7.1.10 Trennung der Warenströme / Ausschluss von technisch vermeidbaren Vermischungen**

Es ist sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Rohstoffe oder Futtermittel, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Futtermittel, die für die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ gedacht sind, gelangen können. Hierzu sind die Warenflüsse räumlich und / oder zeitlich zu trennen sowie eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sicherzustellen.

Im Falle einer zeitlichen Trennung ist durch geeignete Verfahrensschritte sicherzustellen, dass eine Verschleppung von gentechnisch verändertem Material auf ein technisch unvermeidbares Minimum reduziert wird.

Während der Handhabung und Lagerung im Werk ist die Kennzeichnung von Rohstoffen / Halbfertigprodukten / Endprodukten bzgl. GVO nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 korrekt umzusetzen.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte (z.B. Transport und Mischprozesse) sind in einem gesonderten Nachweis über entsprechende räumliche, zeitliche und logistische Maßnahmen z.B. im Rahmen des Eigenkontrollkonzeptes dokumentiert und werden bei der Eigenkontrolle berücksichtigt.

### **7.1.11 Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess**

Das Unternehmen ist angehalten, durch regelmäßige Verifizierung des implementierten Systems den Anteil an zufälligen Verunreinigungen mit GVO-Material kontinuierlich zu reduzieren. Hierzu ergreift das Unternehmen Maßnahmen, sogenannte Korrekturmaßnahmen, um die Ursachen von zufälligen und technisch unvermeidbaren

Verunreinigungen mit GVO-Material zu beseitigen bzw. deren Eintrag auf ein Minimum zu reduzieren. Die ergriffenen Maßnahmen werden überwacht und nach einem angemessenen Zeitraum einer Bewertung unterzogen.

Dies gilt auch für die Korrekturmaßnahmen aus dem letzten Audit.

Insbesondere der Umgang mit positiven Analyseergebnissen ist zu berücksichtigen.

### **7.1.12 Umgang mit fehlerhaften Produkten**

Für den Fall positiver Analysenergebnisse oder anderer Erkenntnisse bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den „Ohne Gentechnik“-Anforderungen ist ein System zur Fehlerbehandlung und Kennzeichnung / Sperrung nicht konformer Produkte mit entsprechenden Maßnahmen vor dem Warenausgang zu installieren. Im Falle einer Vermischung in kritischen Größenordnungen werden entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet und dokumentiert. Deren Wirksamkeit wird im Rahmen der Eigenkontrolle überprüft.

### **7.1.13 Reklamations- und Rückrufmanagement**

Reklamationen bzgl. GVO von Kunden oder anderen Stellen (z.B. Behörden) bzw. Abweichungen im Rahmen des Eigenkontrollsystems sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise auszuwerten. Dabei müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive Festlegung der Verantwortlichkeiten eingeleitet worden sein.

Werden Abweichungen bei sich noch in Verkehr befindlichen Futtermitteln festgestellt, liegt ein System zum Warenrückruf vor, das eine schriftliche Information der Kunden beinhaltet. Im Bedarfsfall sind die Futtermittel zu Lasten des Futtermittelherstellers zurückzunehmen.

### **7.1.14 Krisenmanagement**

Ein Krisenmanagementsystem ist vorhanden und potentielle Gefahren sind analysiert. Im Rahmen dessen ist ein Verfahren vorhanden, das den Ablauf im Krisenfall beschreibt. Notrufnummern/ Kontaktdaten der Lieferanten und Kunden müssen vorliegen.

Es besteht ein internes System zur Sperrung von beanstandeter Ware.

Das Unternehmen informiert seine Kunden so schnell wie möglich über jegliches Problem im Zusammenhang mit Produktspezifikationen, insbesondere über Nichtkonformität(en) zu „Ohne Gentechnik“, die einen definierten Einfluss auf die Prozesssicherheit und /oder Legalität der betreffenden Produkte haben, hatten oder haben könnten. Dies erfolgt unter dem Vorbeugeprinzip, ist aber nicht darauf beschränkt.

### **7.1.15 Absicherung des Eigenkontrollsystems**

Im Unternehmen werden jährlich interne Audits durchgeführt, um das Eigenkontrollsystem zu überprüfen und abzusichern.

### **7.1.16 Deklaration auf Lieferschein**

Auf Etiketten, Produktions-, Warenbegleitpapieren, Spezifikationen, etc. ist die Kennzeichnung bzgl. GVO nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 korrekt umzusetzen.

VLOG-zertifizierte Futtermittel sind vom zertifizierten Futtermittelunternehmen mit der Formulierung „VLOG geprüft“ und / oder dem Siegel „VLOG geprüft“ (s. Abbildung 2), zu kennzeichnen. Erfolgt die Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“, sind die Vorgaben von Kapitel 1.6 einzuhalten.

Für Warenbegleitpapiere von nicht VLOG-zertifizierter Ware, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht deklarationspflichtig ist, wird die Formulierung: „Geeignet zur Herstellung von ‚ohne Gentechnik‘ gekennzeichneten Lebensmitteln“ empfohlen.

### **7.1.17 Beauftragung von Spediteuren**

Der Futtermittelhersteller beauftragt nur solche Spediteure für den Transport von Futtermittel mit der Kennzeichnung „VLOG geprüft“, die regelmäßig nach einem anerkannten Qualitätssicherungssystem geprüft werden. Das Qualitätssicherungssystem muss geeignete Maßnahmen zur Reinigung von Fahrzeugen festlegen, um Verschleppungen von gentechnisch verändertem Material zu verhindern. Nachweise sind bei Bedarf vorzulegen.

Fahrzeuge müssen nachweislich trocken gereinigt werden, nachdem sie loses Futtermittel transportiert haben, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als gentechnisch verändert kennzeichnungspflichtig ist.

## 7.2 Anforderungen an die Stufe Logistik (Lagerung und Transport)

Für den Bereich Logistik findet eine separate Prüfung statt, wenn dieser separat betrieben wird. Im Falle eines Subunternehmers, z.B. von Futtermühlen, kann die Prüfung bei vertraglicher Regelung auch über die Futtermühle abgedeckt werden. Gleiches gilt für Selbstabholer. Diese werden über die Stufe Landwirtschaft geprüft.

Handelt es sich bei der Ware um Futtermittel und ist das Unternehmen QS oder GMP+ zertifiziert, ist die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungsfreiheit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 Bestandteil des HACCP-Konzeptes und wird der Erfolg der Maßnahmen durch regelmäßige Analysen belegt, kann eine gesonderte "Ohne Gentechnik"-Auditierung oder Zertifizierung ausbleiben.

### 7.2.1 Betriebsbeschreibung

Es ist eine Betriebsbeschreibung zu erstellen, die folgende Informationen enthält und aktuell gehalten wird:

- Sämtliche im Unternehmen / im kontrollierten Standort gelagerten, transportierten und gehandelten Rohstoffe und Futtermittel
- Spezifikation aller Futtermittel mit der Kennzeichnung „VLOG geprüft“ sowie „geeignet für die Herstellung von „Ohne Gentechnik“ gekennzeichneten Lebensmitteln“
- Lieferantenliste
- Übersicht über Subunternehmer / Lohnverarbeiter, die in den „Ohne Gentechnik“-Prozess involviert sind. Diese müssen vertraglich in den Ablauf eingebunden sein.
- Übersicht über alle Standorte und Transporteinheiten

Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Zum Audit werden die aktuellen Betriebsbeschreibungen, Anlagen und darin aufgeführte Dokumente dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können mit Ausnahme der Betriebsbeschreibungen Unterlagen / Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben, wenn diese vom Auditor eingesehen wurden und die Einsicht in der Betriebsbeschreibung an der betreffenden Stelle vermerkt sowie für den Zertifizierungsprozess relevante Daten in die Betriebsbeschreibung und / oder Checkliste aufgenommen wurden.

Spätestens zum nächsten Audit wird eine aktualisierte Betriebsbeschreibung vorgelegt. Eine Meldung bzw. Sendung an die Zertifizierungsstelle ist nur bei wesentlichen Änderungen, die die Risikoeinstufung betreffen, nötig.

### 7.2.2 Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm

Die Unternehmens-, ggfs. Standortstruktur und ein Organigramm sind im Unternehmen schriftlich vorhanden und enthalten die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelung.

Es ist eine Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten, etc. sind aufzunehmen. Anhand dieser Übersicht kann ermittelt werden, wer für die Abläufe der „Ohne Gentechnik“-Herstellung verantwortlich ist und welche weiteren Personen einbezogen und somit zu schulen sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.

### 7.2.3 Eigenkontrollkonzept / Risikoanalyse

Das Eigenkontrollkonzept berücksichtigt die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik sowie Verunreinigungs- und Eintragungsmöglichkeiten. Analog zum HACCP ist eine Risikoanalyse durchzuführen; außerdem sind Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen bezüglich der Richtigkeit der Abwesenheit einer Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 oder der Nutzung eines Claims, der auf die Tauglichkeit der Futtermittel und Rohstoffe für die Herstellung von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln hinweist oder der Nutzung der Kennzeichnung „VLOG geprüft“ einzuführen.

Das Eigenkontrollkonzept muss folgende Kriterien berücksichtigen:

- Erfassung nicht kennzeichnungspflichtiger Rohstoffe und Futtermittel für den Bereich „Ohne Gentechnik“
- Getrennte Handhabung kennzeichnungspflichtiger und nicht kennzeichnungspflichtiger Rohstoffe und Futtermittel auf allen Stufen der Lagerung und des Transportes

- Identifizierung und Ausschluss von Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten
- Risikoanalyse unter Berücksichtigung möglicher Risiken durch bestimmte Futtermittel, Herkunftsländer und Produktionsabläufen sowie Anlagenparameter
- Festgeschriebenes Ziel muss es sein, das Vorhandensein von GVO-Anteilen zu vermeiden
- Verfahren zur Reinigung, Prüfung von Beladung, Vorfrachten bei Fahrzeugen

## 7.2.4 Proben- und Analyseplan

Anhand von repräsentativen PCR-Analysen ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Warentrennung und die Eignung des Endprodukts zur Kennzeichnung als „Geeignet zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“ gekennzeichneten Lebensmitteln“ oder „VLOG geprüft“ zu belegen.

Es liegt ein Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vor, der mindestens die Anforderungen von Kapitel 6.2.1 berücksichtigt und das Probenahmeverfahren beschreibt. Zu berücksichtigen sind: Art der Proben, Probenahmeorte, Endproduktbeprobung, Bildung von Sammelproben, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Häufigkeit der Beprobung, wie auch das Analyseverfahren. Der Analysenplan wird planmäßig umgesetzt.

## 7.2.5 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „Ohne Gentechnik“ relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen.

Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

## 7.2.6 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem „Ohne Gentechnik“ Transport- und Lagerungsprozess, z.B. Lieferscheine / -protokolle, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Schulungsunterlagen, etc., sind für mindestens fünf Jahre ab Lieferdatum aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

## 7.2.7 System zur Rückverfolgung

Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem installiert, das es ermöglicht, alle im Unternehmen vorhandenen Produkte, die mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ oder „VLOG geprüft“ in Zusammenhang stehen, jederzeit unverzüglich, eindeutig zu identifizieren. Darüber hinaus ist es möglich, innerhalb von einem Arbeitstag bereits nicht mehr im Unternehmen befindliche Produkte zurückzuverfolgen sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen zu erstellen, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen. Gem. VO (EG) Nr. 178/2002 sind hierzu folgende Daten zu ermitteln:

- Informationen zur Herkunft
- Chargenbildungen, falls erfolgt
- Informationen zu Lieferdatum und belieferten Marktteilnehmern

## 7.2.8 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliche kritischen Rohstoffe und Futtermittel (vgl. Anhang VII), die für den Bereich „Ohne Gentechnik“ verwendet werden, den Vorgaben entsprechen. Dafür ist vom Vorlieferanten für jede Lieferung eine Bestätigung einzuholen. Dies kann insbesondere erfolgen über:

- Separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie
- Aktuelles, aussagekräftiges Zertifikat nach VLOG-Standard oder einem nach VLOG als gleichwertig anerkanntem Standard
- Einen Zusatz auf dem Lieferschein, dass es sich um Produkte „ohne Gentechnik“ handelt
- Eine eindeutige, vertragliche Regelung zur Lieferung von GVO-freien Produkten

Bei Zusatz- und deklarierten Hilfsstoffen ist zudem die Spezifikation vorzuhalten, aus der hervorgeht, dass das Produkt nicht GVO-kennzeichnungspflichtig ist.

## **7.2.9 Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen**

Es ist nachvollziehbar sichergestellt, dass zu keinem Zeitpunkt Rohstoffe oder Futtermittel, die nicht geeignet sind Lebensmittel „ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Futtermittel die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln bzw. zur Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ gedacht sind, gelangen können. Hierzu sind die Warenflüsse bei Lagerung und Transport räumlich oder zeitlich zu trennen.

Im Falle einer zeitlichen Trennung ist durch geeignete Verfahrensschritte sicherzustellen, dass eine Verschleppung von gentechnisch verändertem Material auf ein Minimum reduziert wird. Fahrzeuge müssen nachweislich trocken gereinigt werden, nachdem sie loses Futtermittel transportiert haben, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als gentechnisch verändert kennzeichnungspflichtig ist.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte (z.B. Transport und Mischprozesse) sind in einem gesonderten Nachweis über entsprechende räumliche, zeitliche und logistische Maßnahmen z.B. im Rahmen des Eigenkontrollkonzepts dokumentiert und werden bei der Eigenkontrolle berücksichtigt.

## **7.2.10 Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess**

Das Unternehmen ist angehalten, durch regelmäßige Verifizierung des implementierten Systems den Anteil an zufälligen Verunreinigungen mit GV-Material kontinuierlich zu reduzieren. Hierzu ergreift das Unternehmen Maßnahmen, sogenannte Korrekturmaßnahmen, um die Ursachen von zufälligen und technisch unvermeidbaren Verunreinigungen mit GV-Material zu beseitigen bzw. deren Eintrag auf ein Minimum zu reduzieren. Die ergriffenen Maßnahmen werden überwacht und nach einem angemessenen Zeitraum einer Bewertung unterzogen. Dies gilt auch für die Korrekturmaßnahmen aus dem letzten Audit.

Insbesondere der Umgang mit positiven Analyseergebnissen ist zu berücksichtigen.

## **7.2.11 Umgang mit fehlerhaften Produkten**

Für den Fall positiver Analyseergebnisse oder anderer Erkenntnisse bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den „Ohne Gentechnik“-Anforderungen ist ein System zur Fehlerbehandlung und Kennzeichnung / Sperrung nicht konformer Produkte mit entsprechenden Maßnahmen vor dem Warenausgang zu installieren.

## **7.2.12 Reklamations- und Rückrufmanagement**

Reklamationen bzgl. GVO von Kunden oder anderen Stellen (z.B. Behörden) bzw. Abweichungen im Rahmen des Eigenkontrollsystems sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise auszuwerten. Dabei müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive Festlegung der Verantwortlichkeiten eingeleitet worden sein.

Werden Abweichungen bei sich noch in Verkehr befindlichen „VLOG geprüft“-Futtermitteln oder Produkten, die mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ bzw. „VLOG geprüft“ in Zusammenhang stehen, festgestellt, liegt ein System zum Warenrückruf vor, das eine schriftliche Information der Kunden beinhaltet. Im Bedarfsfall sind die Futtermittel oder Rohstoffe zu Lasten des Logistikunternehmens zurückzunehmen.

## **7.2.13 Krisenmanagement**

Ein Krisenmanagementsystem ist vorhanden und potentielle Gefahren sind analysiert. Im Rahmen dessen muss ein Verfahren vorhanden sein, das den Ablauf im Krisenfall beschreibt. Notrufnummern / Kontaktdaten der Lieferanten und Kunden müssen vorliegen.

Es besteht ein internes System zur Sperrung von beanstandeter Ware.

Das Unternehmen informiert seine Kunden so schnell wie möglich über jegliches Problem im Zusammenhang mit Produktspezifikationen, insbesondere über Nichtkonformität(en) zu „Ohne Gentechnik“, die einen definierten Einfluss auf die Sicherheit und / oder Legalität der betreffenden Produkte haben, hatten oder haben könnten. Dies erfolgt unter dem Vorbeugeprinzip, ist aber nicht darauf beschränkt.

## **7.2.14 Absicherung des Eigenkontrollsystems**

Es werden jährlich interne Audits im Unternehmen durchgeführt.

## 7.2.15 Deklaration auf Lieferschein

VLOG-zertifizierte Futtermittel sind vom zertifizierten Logistikunternehmen mit der Formulierung „VLOG geprüft“ und / oder dem Siegel „VLOG geprüft“ (s. Abbildung 2), zu kennzeichnen. Erfolgt die Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“, sind die Vorgaben von Kapitel 1.6 einzuhalten.

Lieferscheine von Futtermitteln, die nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht deklarationspflichtig sind, können die Formulierung „Geeignet zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“-gekennzeichneten Lebensmitteln“ enthalten. Werden auf den Lieferscheinen keine Angaben zum Logistikunternehmen getroffen, liegen weitere Dokumente vor, die den Prozess sicherstellen.

## 7.3 Anforderungen an die Stufe Landwirtschaft

### 7.3.1 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung dient dazu, die betrieblichen Gegebenheiten, die für die Fütterung „ohne Gentechnik“ relevant sind, vollständig zu erfassen. Diese bildet die Basis sowohl für die interne Risikoanalyse als auch für die Überprüfung durch den externen Auditor.

Zum Audit werden die aktuellen Betriebsbeschreibungen, Anlagen und darin aufgeführte Dokumente dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können mit Ausnahme der Betriebsbeschreibungen Unterlagen / Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben, wenn diese vom Auditor eingesehen wurden und die Einsicht in der Betriebsbeschreibung an der betreffenden Stelle vermerkt sowie für den Zertifizierungsprozess relevante Daten in die Betriebsbeschreibung und / oder Checkliste aufgenommen wurden.

Spätestens zum nächsten Audit wird eine aktualisierte Betriebsbeschreibung vorgelegt. Eine Meldung bzw. Sendung an die Zertifizierungsstelle ist nur bei wesentlichen Änderungen, die die Risikoeinstufung betreffen, nötig.

In der Betriebsbeschreibung sind diejenigen Punkte berücksichtigt, die zu einem Eintrag gentechnisch veränderter Futter- oder Betriebsmittel (z. B. Saatgut) in dem Betrieb führen können.

Sofern neben EGGenTDurchfG-konformem Futter auch nicht konformes Futter hergestellt, gelagert, verarbeitet oder verfüttert wird, ist eine Betriebsübersicht / Betriebskizze zu erstellen, aus der deutlich alle Ställe inkl. Tierarten und Stallplätze, Futtermittellagerstätten sowie Anlagen zur Futtermittelherstellung und -handhabung (Mischanlagen, Lager von Gerätschaften, Fütterungsanlagen, etc.) einschließlich aller nicht direkt an der Hofstelle befindlicher Anlagen hervorgehen.

### 7.3.2 Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm

Die Betriebsstruktur und ein Organigramm sind im Unternehmen schriftlich vorhanden und enthalten die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelung.

Es ist eine Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten, etc. sind aufzunehmen. Anhand dieser Übersicht kann ermittelt werden, wer für die Abläufe der „Ohne Gentechnik“-Herstellung verantwortlich ist und welche weiteren Personen einbezogen und somit zu schulen sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.

Dies kann bei kleinen Betrieben (Definition s. 10. Glossar – Begriffsdefinitionen) im Rahmen der Betriebsbeschreibung erfolgen.

### 7.3.3 Futtermittelbestellung

Zur Absicherung ist beim Futtermittelbezug folgende Vorgehensweise einzuhalten:

#### **Bestellung:**

Der landwirtschaftliche Betrieb sollte Futtermittelbestellungen schriftlich aufgeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Bei Bestellungen ist explizit darauf hinzuweisen, dass das Futtermittel nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sein darf und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet sein soll.

Alternativ kann vertraglich mit dem Lieferanten vereinbart werden, dass alle gelieferte Futtermittel nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sein dürfen und zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet sein sollen.

**Begleitpapier:**

Beim Futtermittellieferant soll angeregt werden, dass ein Zusatz auf dem Liefer- / Begleitpapier eingefügt wird: „Futtermittel nicht deklarationspflichtig gem. VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003“, bzw. „Futtermittel geeignet zur Herstellung von "Ohne Gentechnik"-gekennzeichneten Lebensmitteln“. Futtermittel, die nach VLOG-Standard zertifiziert wurden, sind mit der Kennzeichnung „VLOG geprüft“ zu deklarieren.

## **7.3.4 Eigenkontrollsystem**

### **7.3.4.1 Tierbestandsübersicht und Einhaltung der Mindestfütterungsfrist**

Alle am Betrieb gehaltenen Tierarten zur Lebensmittelproduktion sind zu erfassen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob diese Tiere „Ohne Gentechnik“-konform gefüttert werden oder nicht.

Wenn Tiere zugekauft werden, werden die Mindestfütterungsfristen berücksichtigt und die Regelungen eingehalten. Das Vorgehen wird entsprechend beschrieben. Beim Zukauf von Tieren kann der Mindestfütterungsfrist auch durch eine „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung beim Vorbesitzer Rechnung getragen werden. Eine solche Fütterung kann z.B. durch eine Bestätigung des Vorbesitzers oder durch einen aussagekräftigen Auszug aus dem Viehkatalog einer Auktion belegt werden.

### **7.3.4.2 Futtrationen**

Für alle in der Tierbestandsübersicht erfassten Tierarten und Tierkategorien sind die Futtrationen aufzulisten. Hierzu ist je Tierart eine gesonderte Übersicht zu erstellen. Bestehen bei den Tierarten / Tierkategorien je nach Lebensphase (z.B. Trockensteller), Jahreszeit (Weidesaison / Winteraufstallung), etc. unterschiedliche Rationen, so sind diese gesondert zu erfassen.

Die Futterkomponenten sind genau zu bezeichnen, also z.B. die genaue Typbezeichnung und der Hersteller eines Mischfutters statt nur „Milchleistungsfutter“ oder „Rapsextraktionsschrot“ statt „Raps“. Die Deklarationen, vor allem bei zusammengesetzten Komponenten, sind zusammen mit den Futtrationen abzuheften.

### **7.3.4.3 Futtermittellisten**

Durch den landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Futtermittelliste zu führen. Die Futtermittelliste ermöglicht einen aktuellen Überblick über alle im Betrieb eingesetzten Futtermittel, deren Herkunft sowie deren Verwendungszweck (Tierart / Tierkategorie). Auf Basis dieser Liste sind weiterreichende Überlegungen in Hinblick auf die Sicherstellung der Fütterung „ohne Gentechnik“ erforderlich:

- Ausgehend von dieser Liste kann überprüft und sichergestellt werden, dass für jede Futtermittel- oder Saatgutlieferung / von jedem Lieferanten entsprechende Nachweise darüber vorliegen, dass diese Futtermittel / dieses Saatgut nicht deklarationspflichtig gem. VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. 1830/2003 sind.
- Erkennen von Überschneidungen im Verwendungszweck von Futtermitteln für verschiedene Tierarten. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn am Betrieb gleichzeitig Fütterung mit und ohne Gentechnik erfolgt.

Die Futtermittelliste ist zunächst im Rahmen einer Ersterfassung zu erstellen. Danach ist sie stets aktuell zu halten, indem neue Futtermittel und neue Lieferanten ergänzt und nicht mehr vorhandene gestrichen werden. Letzteres sollte jedoch erst dann erfolgen, wenn das betreffende Futtermittel vollständig aufgebraucht und nicht mehr am Betrieb vorhanden ist. Ergänzungen und Streichungen sind mit dem Datum des ersten Zukaufs bzw. des letzten Verbrauchs zu versehen. Auch alle selbst erzeugten Futtermittel sind in die Futtermittelliste einzutragen. Wurde hierzu Saatgut / Pflanzgut zugekauft, so ist der Lieferant einzutragen.

Eine Alternative für kleine Betriebe (Definition s. 10. Glossar – Begriffsdefinitionen) stellt eine Futtermittelliste dar, die als chronologisch abgelegte Belegsammlung von Rechnungen und Lieferscheinen realisiert wird.

### **7.3.4.4 Externe Dienstleister**

Externe Dienstleister, wie zum Beispiel fahrbare Mahl- und Mischanlagen, können Verschleppungen von GVO verursachen, wenn zum Beispiel GVO-haltiges Futter und Futter „ohne Gentechnik“ nacheinander gemischt werden. Auch Transporteure von Futtermitteln, Maschinengemeinschaften, Trocknungswerke, etc. sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Bei mobilen Mahl- und Mischanlagen ist die Vermeidung von Verschleppungen zu gewährleisten und entsprechend zu belegen. Dies kann in Form von Bestätigungen über durchgeführte Spülchargen durch den externen Dienstleister stattfinden. Um Vermischungen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten, sollte im Rahmen der

Lieferbedingungen festgehalten werden, dass z.B. die Vereinbarungen zur Reinigung und dem Einsatz von GVO-freien Ölen eingehalten werden.

Das landwirtschaftliche Unternehmen beauftragt nur solche Spediteure für den Transport von Futtermittel, das für die Produktion von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln geeignet ist, die regelmäßig nach einem anerkannten Qualitätssicherungssystem (z.B. QS, GMP+) geprüft werden. Das Qualitätssicherungssystem muss geeignete Maßnahmen zur Reinigung von Fahrzeugen festlegen, um Verschleppungen von gentechnisch verändertem Material zu verhindern. Nachweise sind bei Bedarf vorzulegen. Fahrzeuge müssen nachweislich trocken gereinigt werden, nachdem sie loses Futtermittel transportiert haben, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als gentechnisch verändert kennzeichnungspflichtig ist.

### **7.3.5 Schulung der Mitarbeiter**

Es ist sicherzustellen, dass alle im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter, einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, umfassende Kenntnis über die zur Sicherstellung der Fütterung „ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben. Vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal jährlich sind im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen / zu informieren. Dies kann in Form einer praktischen Unterweisung erfolgen.

Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Bei kleinen Betrieben (Definition s. 10. Glossar – Begriffsdefinitionen) ist sicherzustellen, dass alle im „Ohne Gentechnik“-relevanten Betriebsablauf involvierten Personen umfassende Kenntnis über die zur Sicherstellung der Fütterung „ohne Gentechnik“ erforderlichen Maßnahmen haben. Falls dafür keine separate Schulung stattfindet, findet eine Erklärung in der Betriebsbeschreibung statt.

### **7.3.6 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**

Alle Lieferscheine, Rechnungen (z.B. Saatgut) von Betriebsmitteln, Futtermittelbegleitpapiere, Dokumentationen, Bestellungen, Deklarationen, etc. sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

### **7.3.7 Proben- und Analyseplan**

Folgende Vorgaben zur Umsetzung eines Analysenplans sind nur für landwirtschaftliche Unternehmen vorgeschrieben, die nicht in die Gruppensertifizierung einer Organisationsstruktur / eines übergeordneten Bündlers eingebunden sind.

Es liegt ein Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vor und wird planmäßig umgesetzt, der mindestens die Anforderungen von Kapitel 6.2.1 berücksichtigt. Der Analyseplan beschreibt dabei auch das Probenahmeverfahren (Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probenehmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben), die Häufigkeit der Beprobung, wie auch das Analyseverfahren.

### **7.3.8 System zur Rückverfolgung**

Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem installiert, das es ermöglicht, alle im Betrieb vorhandenen Produkte, die mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ in Zusammenhang stehen, jederzeit unverzüglich, eindeutig zu identifizieren. Darüber hinaus muss es möglich sein, innerhalb von einem Arbeitstag bereits nicht mehr im Betrieb befindliche Futtermittel und Produkte zurückzuverfolgen sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen zu erstellen, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen. Gem. VO (EG) Nr. 178/2002 sind hierzu folgende Daten zu ermitteln:

- Informationen zur Herkunft
- Chargenbildungen, falls erfolgt
- Informationen zu Lieferdatum und belieferten Marktteilnehmern

### **7.3.9 Wareneingangskontrolle**

Im Wareneingang ist sichergestellt, dass sämtliche Rohstoffe und Futtermittel, die für den Bereich „Ohne Gentechnik“ verwendet werden, den Vorgaben entsprechen. Für kritische Rohstoffe und Futtermittel sind geeignete

Nachweise zu erbringen. Dies ist in erster Linie die Abwesenheit einer Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 auf den Futtermittel- und Saatgutetiketten bzw. -Begleitdokumenten.

Für eine aktuelle Übersicht kritischer Rohstoffe vgl. Anhang VII.

Um die Rückverfolgbarkeit im Bereich der Landwirtschaft zu gewährleisten, müssen alle Lieferscheine von zugekauften Futtermitteln auf Vollständigkeit der Angaben kontrolliert und chronologisch abgelegt werden. Werden mobile Misch- und Mahlfahrzeuge eingesetzt, so sind von diesen die Einhaltung der Vorgaben zu bestätigen und ggf. die Dokumentation über Spülchargen zu dokumentieren.

Für kritische Rohstoffe und Futtermittel, die von VLOG-zertifizierten Lieferanten mit der Kennzeichnung „VLOG geprüft“ bezogen werden, entfällt die Pflicht zur Probenahme, Aufbewahrung von Rückstellmustern und Analyse nach den Vorgaben in Kapitel 6.2.1.

### **7.3.10 Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen**

Es ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Rohstoffe oder Futtermittel, die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln gedacht sind, gelangen können. Hierzu sind die Warenflüsse räumlich, zeitlich sowie durch eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sicherzustellen.

Eine zeitlich parallele Lagerung ist nur bei räumlicher Trennung möglich.

Im Falle einer zeitlichen Trennung ist durch geeignete Verfahrensschritte sicherzustellen, dass eine Verschleppung von gentechnisch verändertem Material auf ein Minimum reduziert wird. So müssen z.B.

- Fahrzeuge nachweislich trocken gereinigt werden, nachdem sie loses Futtermittel transportiert haben, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als gentechnisch verändert kennzeichnungspflichtig ist.
- bei einem regelmäßigen Wechsel zwischen „Ohne Gentechnik“ Fütterung und Fütterung mit nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichneten Futtermitteln in einer Betriebseinheit / einem Betriebsteil die Maßnahmen in Kapitel 2.4.3 umgesetzt und dokumentiert werden.

Erfolgt im Unternehmen eine parallele Produktion und / oder parallele Handhabung von eigen erzeugten Produkten, die für das „Ohne Gentechnik“-System geeignet sind und solchen, die für das „Ohne Gentechnik“-System nicht geeignet sind, ist über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung oder Vertauschung von Produkten der unterschiedlichen Qualitäten erfolgt.

Bei Tierzukaufen wird die Mindestfütterungsfrist nach Kapitel 2.4.2 eingehalten, die Maßnahmen zur Trennung von tierischen Produkten werden dokumentiert und im Rahmen der Eigenkontrolle geprüft.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte werden in einem gesonderten Nachweis über entsprechende räumliche, zeitliche und logistische Maßnahmen dokumentiert und im Rahmen der Eigenkontrolle auf Wirksamkeit überprüft. Darüber hinaus ist bei einer zeitlichen Trennung im Umgang mit Futtermitteln, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „ohne Gentechnik“ herzustellen, und Futtermitteln, die zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln gedacht sind, anhand von repräsentativen Untersuchungsergebnissen die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen.

### **7.3.11 Warenausgangskontrolle**

Den Mitarbeitern muss der GVO-Status des Futters und der Umstellungsstatus der einzelnen Tiere / Durchgänge auf allen Stufen bekannt sein, von Futterannahme über tierische Produktion bis Auslieferung / Transport der tierischen Produkte / Tiere.

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich Produkte, die die gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vollständig erfüllen, als solche den Betrieb verlassen. Dabei ist besonders die Einhaltung von Mindestfütterungsfristen nach Tierzukaufen oder Fütterungsumstellung zu beachten.

Auf Warenbegleitpapieren, Etiketten, etc. ist die Kennzeichnung bzgl. EGGenTDurchfG korrekt umzusetzen. Bei Werbung und Inverkehrbringen darf nur die Angabe „Ohne Gentechnik“ verwendet werden und es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Deklaration „Ohne Gentechnik“ unter Berücksichtigung des § 11 Absatz (1) Ziffer 3 LFGB zu achten.

Von Lieferanten, deren tierische Produkte aus Produktionssystemen stammen, in denen ein Wechsel von EGGenTDurchfG-konformen und EGGenTDurchfG-nicht-konformen Produktionsbedingungen realistisch ist (z.B. Eierproduktion: durch Produktion von Eiern innerhalb immer wieder neu beginnender Fütterungsfristen), ist für jede Lieferung eine korrekte Kennzeichnung bzgl. EGGenTDurchfG auf den Warenbegleitpapieren anzugeben.

### **7.3.12 Umgang mit fehlerhaften Produkten**

Für den Fall positiver Analyseergebnisse oder anderer Erkenntnisse bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den „Ohne Gentechnik“-Anforderungen ist ein System zur Fehlerbehandlung und Kennzeichnung / Sperrung nicht-konformer Produkte mit entsprechenden Maßnahmen vor dem Warenausgang zu installieren.

Bei positiven Analysen von nicht gekennzeichneten Futtermitteln, die jedoch eindeutig kennzeichnungspflichtig sind, sind die Vorgaben im Kapitel 2.4.3 zu beachten.

### **7.3.13 Korrekturmaßnahmen**

Das Vorgehen bei Abweichungen inklusive der Verantwortlichkeiten ist beschrieben und entsprechende Maßnahmen werden im Fall von Beanstandungen zur „Ohne Gentechnik“-Produktion (z.B. bei Kundenreklamationen oder positiven Analyseergebnissen) eingeleitet. Die wirksamen Korrekturmaßnahmen werden aufgezeichnet und implementiert. Dies gilt auch für die Korrekturmaßnahmen aus dem letzten Audit.

Die Prozessbeschreibungen können im Rahmen der Betriebsbeschreibung oder in anderer Form dargelegt werden.

### **7.3.14 Reklamations- und Rückrufmanagement**

Reklamationen bzgl. GVO von Kunden oder anderen Stellen (z.B. Behörden) bzw. Abweichungen im Rahmen des Eigenkontrollsystems sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise auszuwerten. Dabei müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive Festlegung der Verantwortlichkeiten eingeleitet worden sein. Ist der landwirtschaftliche Betrieb in eine Gruppensertifizierung einer Organisationsstruktur / eines übergeordneten Bündlers eingebunden, wird diese / dieser informiert und die Korrekturmaßnahmen mit diesem abgestimmt.

Werden Abweichungen bei sich noch in Verkehr befindlichen Lebensmitteln festgestellt, liegt ein System zum Warenrückruf vor, das eine schriftliche Information der Kunden beinhaltet.

### **7.3.15 Krisenmanagement**

Ein Krisenmanagement ist nur für landwirtschaftliche Unternehmen vorgeschrieben, die nicht in die Gruppensertifizierung einer Organisationsstruktur / eines übergeordneten Bündlers eingebunden sind.

Ein Krisenmanagementsystem ist vorhanden und potentielle Gefahren sind analysiert. Im Rahmen dessen ist ein Verfahren vorhanden, das den Ablauf im Krisenfall beschreibt. Dies kann in der Betriebsbeschreibung dargelegt werden. Notrufnummern / Kontaktdaten der Lieferanten und Kunden müssen vorliegen.

Das Vorgehen zur Sperrung von beanstandeter Ware ist definiert.

Das Unternehmen informiert seine Kunden so schnell wie möglich über jegliches Problem im Zusammenhang mit Produktspezifikationen, insbesondere über Nichtkonformität(en) zu „Ohne Gentechnik“, die einen definierten Einfluss auf die Sicherheit und / oder Legalität der betreffenden Produkte haben, hatten oder haben könnten. Dies erfolgt unter dem Vorbeugeprinzip, ist aber nicht darauf beschränkt.

### **7.3.16 Absicherung des Eigenkontrollsystems**

Einmal jährlich findet eine interne Prozessüberprüfung statt, in deren Rahmen die Betriebsbeschreibung kontrolliert und bei Änderungen aktualisiert wird.

## **7.4 Anforderungen an die Stufe Verarbeitung / Aufbereitung**

### **7.4.1 Betriebsbeschreibung**

Es ist eine Betriebsbeschreibung zu erstellen, die folgende Informationen enthält und aktuell gehalten wird:

- Übersicht über alle Standorte, Produktionsstätten, Produktionslinien einschließlich ggf. ausgelagerter Produktionsprozesse
- Rezepturen und Spezifikationen der im Unternehmen produzierten Produkte „ohne Gentechnik“ inkl. Berücksichtigung von Rework
- Lieferantenliste
- Organigramm mit Benennung der Verantwortlichkeiten

- Übersicht über Subunternehmer / Lohnverarbeiter, die in den „Ohne Gentechnik“-Prozess involviert sind. Diese müssen vertraglich in den Ablauf eingebunden sein.
- Aufstellung aller Zutaten und Komponenten „ohne Gentechnik“. „ inkl. Berücksichtigung von Rework (Die Freigabe von Rezepturen / Rezepturänderungen hat durch einen Verantwortlichen im Betrieb zu erfolgen).

Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Zum Audit werden die aktuellen Betriebsbeschreibungen, Anlagen und darin aufgeführte Dokumente dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens können mit Ausnahme der Betriebsbeschreibungen Unterlagen / Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen verbleiben, wenn diese vom Auditor eingesehen wurden und die Einsicht in der Betriebsbeschreibung an der betreffenden Stelle vermerkt sowie für den Zertifizierungsprozess relevante Daten in die Betriebsbeschreibung und / oder Checkliste aufgenommen wurden.

Spätestens zum nächsten Audit wird eine aktualisierte Betriebsbeschreibung vorgelegt. Eine Meldung bzw. Sendung an die Zertifizierungsstelle ist nur bei wesentlichen Änderungen, die die Risikoeinstufung betreffen, nötig.

#### **7.4.2 Regelung von Verantwortlichkeiten / Organigramm**

Die Betriebsstruktur und ein Organigramm sind im Unternehmen schriftlich vorhanden und enthalten die Verantwortlichkeiten und Stellvertreterregelung.

Es ist eine Übersicht aller im „Ohne Gentechnik“- relevanten Betriebsablauf tätigen Personen zu erstellen. Auch Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten, etc. sind aufzunehmen. Anhand dieser Übersicht kann ermittelt werden, wer für die Abläufe der „ohne Gentechnik“-Herstellung verantwortlich ist und welche weiteren Personen einbezogen und somit zu schulen sind. Diese Übersicht ist beim Hinzukommen oder Ausscheiden von Personen sowie der Änderung von Verantwortlichkeiten zu aktualisieren.

#### **7.4.3 Eigenkontrollkonzept / Risikoanalyse**

Das Eigenkontrollkonzept des Lebensmittelunternehmers berücksichtigt die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik inklusive Rework, sowie Verunreinigungen- und Eintragsmöglichkeiten. Analog zum HACCP ist eine Risikoanalyse durchzuführen; außerdem sind Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen bezüglich der Richtigkeit des Claims „Ohne Gentechnik“ einzuführen.

Weiterhin gehört zur Risikoanalyse die Bewertungsmöglichkeit des Einsatzes von Aromen, Enzymen, Mikroorganismenkulturen, Zusatzstoffen, Hilfsstoffen und sonstigen Lebensmittelzutaten aufgrund von vorgelegten Bescheinigungen durch die Lieferanten. Eine Vorlage für eine korrekte Bescheinigung über die GVO-Freiheit ist diesem Standard beigelegt, s. Anhang II.

#### **7.4.4 Proben- und Analyseplan**

Es liegt ein Analysenplan auf Basis einer Risikoanalyse vor und wird planmäßig umgesetzt, der mindestens die Anforderungen von Kap 6.2 berücksichtigt. Dies beinhaltet die Beschreibung des Probenahmeverfahrens. Zu berücksichtigen sind: Art der Proben, Probenahmeorte, Endproduktbeprobung, Bildung von Sammelproben, Benennung des Probenahmers, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben. Der Probenahmeplan beschreibt die Häufigkeit der Beprobung, wie auch das Analyseverfahren.

Dies betrifft im Schwerpunkt pflanzliche Rohstoffe.

Da in tierischen Produkten wie Milch, Fleisch und Eiern der Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel im Allgemeinen nicht nachweisbar ist, sind diese Analysen mit Schwerpunkt in der tierischen Produktion angesiedelt.

Beim Lebensmittelunternehmer, der Rohstoffe tierischen Ursprungs verarbeitet, liegt daher der Schwerpunkt des Eigenkontrollkonzeptes in der nachweislichen und zuverlässigen Trennung von tierischen Produkten aus der Herkunft mit und ohne Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“, der Sicherstellung des Einsatzes EGGenTDurchG-konformer Produkte sowie der sachgemäßen Lieferantenerklärungen für Lebensmittelzutaten.

Im Rahmen einer Gruppensertifizierung sind durch den Inverkehrbringer der Organisationsstruktur bzw. den übergeordneten Bündler im Eigenkontrollsystem Analysepläne zu entwickeln und umzusetzen, die neben o.g. Vorgaben auch mindestens die Anforderungen aus Kapitel 6.2.1 für die vertraglich gebundenen landwirtschaftlichen Unternehmen berücksichtigen. Wird auf landwirtschaftlicher Ebene für die Produktion von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln nur VLOG-zertifiziertes Mischfuttermittel oder VLOG-zertifiziertes risikobehaftetes Einzelfuttermittel gem. Anhang VII gefüttert, kann die grundsätzliche Beprobung und Analyse von Futtermitteln auf GVO entfallen. Werden in der Produktion von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln (auch) risikobehaftete (Einzel-)Futtermittel von

nicht-VLOG-zertifizierten Herstellern bzw. Lieferanten gefüttert, so gilt für diese Futtermittel die Pflicht zur Probenahme, Aufbewahrung von Rückstellmustern und Analyse auf GVO im Rahmen des Eigenkontrollsystems.

#### **7.4.5 Schulung der Mitarbeiter**

Alle im „Ohne Gentechnik“ relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „Ohne Gentechnik“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe zu schulen.

Die Intensität der Schulung variiert je Mitarbeiter und orientiert sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen Ablauf der „Ohne Gentechnik“ Produktion.

Diese Schulungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

#### **7.4.6 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**

Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“, z.B. Lieferscheine, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Produktions- und Warenflussaufzeichnungen (inkl. Rework), Schulungsunterlagen, etc. sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

#### **7.4.7 System zur Rückverfolgung**

Es ist ein Rückverfolgbarkeitssystem zu installieren, das es ermöglicht, alle im Unternehmen vorhandenen Produkte, die mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ in Zusammenhang stehen, jederzeit unverzüglich, eindeutig zu identifizieren. Den Mitarbeitern auf allen Stufen, von der Warenannahme über die Produktion bis zur Auslieferung / Transport, muss der GVO-Status der einzelnen Produkte und Chargen bekannt sein.

Darüber hinaus muss es möglich sein, innerhalb von einem Arbeitstag bereits nicht mehr im Unternehmen befindliche Produkte zurückzuverfolgen sowie Mengenaufstellungen und Auswertungen zu erstellen, die Rückschlüsse über Warenflüsse und deren Plausibilität zulassen. Gem. VO (EG) Nr. 178/2002 sind hierzu folgende Daten zu ermitteln:

- Informationen zur Herkunft einschließlich der Nachweise zur Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“
- Chargenbildungen, falls erfolgt (inkl. Rework)
- Informationen zu verwendeten Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffen sowie deren Herkunft (inkl. Rework)
- Informationen zu Lieferdatum und belieferten Marktteilnehmern
- Kommunikationsdaten der vor- und nachgelagerten Stufen

#### **7.4.8 Wareneingangskontrolle**

Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Rohstoffe, Lebensmittel und Zusatz- sowie Hilfsstoffe, die zur Herstellung / Verarbeitung / zum Handel für die Produkte mit der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ verwendet werden, den Vorgaben entsprechen.

**Kritische Rohstoffe sind:**

- importierte Produkte, für die in der EU eine Gentechnik-Zulassung besteht (z.B. Soja, Raps und Maisprodukte)
- europäische Produkte, für die in der EU eine Gentechnik-Anbauzulassung besteht (z.B. Maisprodukte)
- europäische Produkte, für die zwar weder eine Gentechnik-Import- noch -Anbauzulassung besteht, bei denen aber ein plausibles Verunreinigungsrisiko mit importierter Ware besteht (heimische Soja-, Raps- oder Maisprodukte)
- alle tierischen Rohwaren
- alle Waren, hergestellt durch Mikroorganismen

### 7.4.8.1 Lieferanten- & Herstellerbescheinigung

Es ist vom Vorlieferanten für jede Anlieferung eine Bestätigung darüber einzuholen, dass die aktuell angelieferten Produkte / Komponenten den Vorgaben des EGGenTDurchfG entsprechen. Den Vorgaben von Kapitel 2.2 Rechnung tragend, ist der Einsatz von Lebensmitteln / Komponenten tierischen Ursprungs nur zulässig, wenn diese nach VLOG-Standard, QS-Standard inklusiv VLOG-Anforderungen oder Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert sind.

Für alle Komponenten nichttierischen Ursprungs kann der Nachweis erfolgen über:

- eine aussagekräftige, generelle Bestätigung über gelieferte Ware, die einmal jährlich vom Lieferanten ausgestellt wird
- einen Zusatz auf dem Lieferschein
- eine eindeutige, vertragliche Regelung

Solche Dokumente müssen bestätigen, dass die eingesetzten Zutaten, Zusatzstoffe und Hilfsstoffe keine GVOs sind, nicht aus solchen bestehen, nicht mit und nicht durch GVOs hergestellt wurden. Technisch unvermeidbare oder zufällige Spuren gentechnisch veränderten Materials werden maximal bis zur Bestimmungsgrenze von i.d.R. 0,1 % je Zutat toleriert. Ein formal korrekter Vordruck findet sich im Anhang II, die Aussagekraft weiterer Lieferantenerklärungen wird in Anhang III verdeutlicht.

Sofern für Aromen, Enzyme, Mikroorganismenkulturen, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe über längere Zeiträume geltende Herstellerbescheinigungen vorliegen, ist durch das Unternehmen einmal jährlich in angemessener Weise zu überprüfen, ob die Bescheinigungen in der ausgegebenen Form noch gültig sind und die Spezifikation für den Artikel unverändert ist.

Von Lieferanten, deren Ware aus Produktionssystemen stammt, in denen ein Wechsel von EGGenTDurchfG-konformen und EGGenTDurchfG-nicht-konformen Produktionsbedingungen realistisch ist (z.B. bei der Eierproduktion durch immer wieder neu beginnende Mindestfütterungsfristen), ist zusätzlich zu den oben genannten generellen Bestätigungen für jede Lieferung eine Auslobung des „Ohne Gentechnik“-Status auf den Warenbegleitpapieren vorgeschrieben.

### 7.4.9 Trennung der Warenströme / Ausschluss von Vermischungen und Vertauschung

Es ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt Produkte, die nicht den Vorgaben „Ohne Gentechnik“ entsprechen, in den Warenfluss der Produkte „ohne Gentechnik“ gelangen können. Hierzu sind die Warenflüsse räumlich, zeitlich sowie durch eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte zu trennen. Wo notwendig, ist eine Zwischenreinigung durchzuführen.

Im Falle einer zeitlichen Trennung ist durch geeignete Verfahrensschritte sicherzustellen, dass eine Verschleppung von für die „Ohne Gentechnik“ Kennzeichnung ungeeignetem Material verhindert wird. Eine zeitlich parallele Lagerung ist nur bei räumlicher Trennung möglich.

Während der Handhabung und Lagerung ist die Kennzeichnung von Rohstoffen / Halbfertig- / Endprodukten bzgl. der Eignung für die „Ohne Gentechnik“-Produktion korrekt umzusetzen.

Diese einzelbetrieblichen und risikoorientierten Verfahrensschritte müssen in einem gesonderten Nachweis über entsprechende räumliche, zeitliche und logistische Maßnahmen dokumentiert und im Rahmen der Eigenkontrollen überprüft werden. Darüber hinaus ist anhand von repräsentativen Untersuchungsergebnissen die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen.

### 7.4.10 Warenausgangskontrolle / Umgang mit fehlerhaften Produkten

Auf Etiketten, Produktions-, Warenbegleitpapieren, Spezifikationen, etc. ist die Kennzeichnung bzgl. EGGenTDurchfG korrekt umzusetzen. Bei Werbung und Inverkehrbringen darf nur die Angabe „Ohne Gentechnik“ verwendet werden.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Deklaration „Ohne Gentechnik“ unter Berücksichtigung des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist zu achten.

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich Produkte, die die gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ vollständig erfüllen, als solche das Unternehmen verlassen.

Für den Fall positiver Analyseergebnisse oder anderer Erkenntnisse bzgl. der nicht gesicherten Konformität mit den „Ohne Gentechnik“-Anforderungen ist ein System zur Fehlerbehandlung und Kennzeichnung / Sperrung nicht-konformer Produkte mit entsprechenden Maßnahmen vor dem Warenausgang installiert.

#### **7.4.11 Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess**

Im Fall von Reklamationen ergreift das Unternehmen sogenannte Korrekturmaßnahmen, um die Ursachen von Verunreinigungen mit GVO-Material dauerhaft zu beseitigen. Die ergriffenen Maßnahmen werden überwacht und nach einem angemessenen Zeitraum einer Bewertung unterzogen. Dies gilt auch für die Korrekturmaßnahmen aus dem letzten Audit.

Insbesondere der Umgang mit positiven Analyseergebnissen ist zu berücksichtigen.

#### **7.4.12 Reklamations- und Rückrufmanagement**

Reklamationen bzgl. GVO von Kunden und anderen Stellen (z.B. Behörden) sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise auszuwerten. Dabei müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive Festlegung der Verantwortlichkeiten eingeleitet worden sein.

Im Falle von Abweichungen von sich noch im Verkauf befindlichen Produkten liegt ein System zum Warenrückruf vor, das eine schriftliche Information der Kunden beinhaltet.

#### **7.4.13 Krisenmanagement**

Ein Krisenmanagementsystem ist vorhanden und potentielle Gefahren sind analysiert. Im Rahmen dessen muss ein Verfahren vorhanden sein, das den Ablauf im Krisenfall beschreibt. Notrufnummern / Kontaktdaten der Lieferanten und Kunden müssen vorliegen.

Es besteht ein internes System zur Sperrung von beanstandeter Ware.

Das Unternehmen informiert seine Kunden so schnell wie möglich über jegliches Problem im Zusammenhang mit Produktspezifikationen, insbesondere über Nichtkonformität(en) zu „Ohne Gentechnik“, die einen definierten Einfluss auf die Sicherheit und / oder Legalität der betreffenden Produkte haben, hatten oder haben könnten. Dies erfolgt unter dem Vorbeugeprinzip, ist aber nicht darauf beschränkt.

#### **7.4.14 Absicherung des Eigenkontrollsystems**

Im Unternehmen werden jährlich interne Audits durchgeführt.

## 8. Regelung zum Import aus dem europäischen Ausland und Drittländern

Wird Ware aus Europa eingeführt, die als „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden soll, sind die rechtlichen Vorgaben der Länder zu beachten und mit dem deutschen Standard zu vergleichen. Nur nach Rücksprache mit dem VLOG dürfen entsprechende Produkte eingeführt und gekennzeichnet werden.

### 8.1 Anerkennung von Produkten aus Österreich

Die rechtlichen Vorgaben für Produktion, Kennzeichnung und Auditierung von „Gentechnik-frei“ erzeugten Lebensmitteln in Österreich sind in der Richtlinie zur Definition der „Gentechnik-freien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittel-Codex festgelegt. In wesentlichen Punkten decken sich die Regelungen in Österreich und Deutschland, bzw. die österreichischen Kriterien gehen über die deutschen hinaus. „Gentechnik-freie“-Rohwaren können bei Erfüllung der österreichischen Kriterien problemlos für die Herstellung von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln eingesetzt werden. Geringfügige Unterschiede der Anforderungen können aber zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung von österreichischen „Gentechnik-freien“-Rohwaren führen.

Sofern sich die inhaltlichen Anforderungen decken, können bestehende Zertifizierungen nach den österreichischen Regeln als gleichwertig anerkannt werden. Eine gesonderte Zusatzzertifizierung nach deutschen Vorgaben ist nicht erforderlich.

#### 8.1.1 Futtermittel

Die rechtlichen Anforderungen an Futtermittel sind in Österreich und Deutschland gleich. Beide Regelungen verweisen auf die VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003.

#### 8.1.2 Umstellungsfristen

Je nach Tiergattung unterscheiden sich die Fütterungsfristen der beiden nationalen Regelungen. Eine Gegenüberstellung:

Tiergattung	Frist in Österreich	Frist in Deutschland	Tauglichkeit von Rohwaren
Milchproduzierende Tiere	zwei Wochen	drei Monate	Zusatzklärung nötig
Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen	sechs Wochen	Einhaltung von österreichischem Standard ausreichend
Geflügel für die Fleischerzeugung	Gesamtes Leben	zehn Wochen	Einhaltung von österreichischem Standard ausreichend
Schweine	Mastperiode	vier Monate	Zusatzklärung nötig
Equiden und Rinder für die Fleischerzeugung	zwölf Monate	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens	Zusatzklärung nötig bei Fleisch von Tieren mit einem Alter über 16 Monaten
Fisch	Mastperiode	Gesamtes Leben	Zusatzklärung nötig

In den Fällen, in denen die Fütterungsfrist in Österreich kürzer ausfällt, müssen Importeure von Rohwaren aus Österreich Zusicherungen über die Einhaltung der deutschen Fütterungsfristen erbringen.

### **8.1.3 Lebensmittelzutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe**

In beiden Regelungen ist der Einsatz von Stoffen verboten, die „durch GVO“ hergestellt wurden. In aller Regel betrifft dies die Herstellung durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen.

Ein Unterschied besteht bei der Toleranz von Verunreinigungen bei der Herstellung „mit“ und „aus GVO“. Die österreichische Regelung bezieht sich auf VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. Es werden also technisch unvermeidbare oder zufällige Verunreinigungen bis 0,9% zugelassen. In der deutschen Regelung ist kein Grenzwert aufgeführt. Es gilt also der Bestimmungsgrenzwert von i.d.R. 0,1% je Zutat (siehe Kapitel 1.3.1 Relevanz der EU-Kennzeichnungspflicht für die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung).

### **8.1.4 Freier Warenverkehr**

Sind verpackte Lebensmittel in Österreich gesetzeskonform mit „Gentechnik-frei“ oder „Ohne Gentechnik“ Kennzeichnung in Verkehr gebracht, können sie unbeschadet von Differenzen zu den deutschen Regelungen in Deutschland verkauft werden. Dies gebietet der freie Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union. Unabhängig davon ist eine Umetikettierung von österreichischen „Gentechnik-frei“-Produkten (z.B. Verweis auf das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz), die nach Deutschland exportiert werden und für die die nationalen Regelungen jeweils unterschiedliche Anforderungen vorschreiben, nicht möglich.

## **8.2 Anerkennung von Produkten aus Drittländern**

Falls bei dem Bezug von Rohware auf Drittländer zurückgegriffen wird, sollte generell IP-Ware (Identity Preservation) bevorzugt werden. Neben den Lieferantenbestätigungen zum Bezug GVO-freier Rohware muss darüber hinaus ein Eigenkontrollsystem vorgelegt werden, dass die Analyse insbesondere von risikobehafteter Rohware (vgl. Anhang VII) kenntlich macht.

Im Bereich der Futtermittelherstellung sollen bei der Anlieferung von risikobehafteten Rohwaren (vgl. Anhang VII) repräsentative Proben gezogen werden.

Langfristige Lieferverträge sind zu bevorzugen.

## 9. Sanktionskatalog

Beispielhafte Auslöser	Sanktion
Leichte Abweichung	Schriftlicher Hinweis  (Eigentlich keine Sanktion, sondern Hilfsmittel zur Vermeidung zukünftiger Verstöße)
Verstöße gegen Dokumentationspflichten, die die Sicherheit des Systems gefährden können	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht
Abweichungen, die die Sicherstellung der Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung „ohne Gentechnik“ gefährden, z.B. Verwendung konventioneller Rohstoffe, fehlende Einhaltung von Umstellungszeiten, fehlende Chargentrennung, etc.	Abmahnung, verbunden mit einer kostenpflichtigen Nachkontrolle
Feststellung von GVO bei Identifikation einer konkret betroffenen Menge (z.B. Charge im Futtermittelwerk, etc.)	Ausschluss nicht konformer Waren / Erzeugnisse von der Auslobung als „Ohne Gentechnik“-Produkte
Wiederholter Verstoß gegen das System	Aussetzung der Zertifizierung mit zeitlich begrenztem Vermarktungsverbot von „Ohne Gentechnik“ Lebensmitteln bzw. „VLOG geprüft“-Futtermitteln; vor erneuter Erteilung muss eine kostenpflichtige, volle Nachkontrolle erfolgen.
Schwerwiegende Verstöße;  Fehlende Bereitschaft zur Einhaltung der Vorgaben;  Nutzung des VLOG-Zertifikats für nicht zertifizierte Produkte oder in irreführender Art und Weise;  Verweigertes oder nicht konformes Nachaudit nach Aussetzung der Zertifizierung	Lösung des Kontrollvertrages  Entzug des VLOG-Zertifikats

## 10. Glossar – Begriffsdefinitionen

Zur Vereinfachung werden folgende Definitionen und Abkürzungen festgelegt:

**Auditor:** durch die Zertifizierungsstelle für die Auditierung von Unternehmen zur Verfügung zu stellendes Personal, dessen Tätigkeiten in ISO/IEC 17065 beschrieben werden

**Austauschbare, bzw. nichtaustauschbare GV Futtermittel/Rohstoffe:** Genetisch veränderte Futtermittel sind austauschbar, wenn ihr Einsatz von der Art des Futtermittels her auch in der "Ohne Gentechnik"-Produktion denkbar ist; z.B. GV-Sojaschrot im Bereich Schweinemast und einer "Ohne Gentechnik"-Milchproduktion. Nichtaustauschbar ist ein Futtermittel, das einer Produktionsschiene klar zugeordnet ist und ein Einsatz in der "Ohne Gentechnik"-Produktion praxisfern ist; z.B. GV-Milchaustauscher für Kälberaufzucht und einer "Ohne Gentechnik"-Milchproduktion.

**Betriebseinheit:** Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes, die bis auf die Organisation vollständig voneinander getrennt sind. Dies können z.B. unterschiedliche Stallungen bzw. Futterlagerungsstätten sein.

**Bewerter:** durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellendes Personal. Alle mit dem Audit vor Ort (Evaluierung) zusammenhängenden Informationen und Ergebnisse sind zu bewerten. Der Bewerter darf nicht in das Audit vor Ort (Evaluierung) einbezogen sein. Der Bewerter gibt dem Zertifizierer eine Empfehlung zur Zertifizierungsentscheidung. Sind Bewerter und Zertifizierer nicht dieselbe Person, ist das Ergebnis des Bewerter separat zu dokumentieren.

**Bündler:** s. Organisationsstruktur

**EGGenTDurchfG:** Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz)

**Futtermittel:** Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind

**Futtermittelunternehmen:** alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern (VO (EG) Nr. 178/2002).

**GVO:** Gentechnisch veränderte Organismen; gem. GenTG, Richtlinie 2001/18/EG sind dies Organismen, bei denen das genetische Material mit Hilfe molekularbiologischer Methoden in einer Weise verändert worden ist, wie es natürlicherweise durch Kreuzen und / oder Rekombination nicht möglich ist.

**Kennzeichnungsfreie Futtermittel:** Futtermittel, die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

**Kennzeichnungspflichtige Futtermittel:** Futtermittel, die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

**Kleiner landwirtschaftlicher Betrieb:**

- Betriebsschwerpunkt Milch mit einem Milchviehbestand von weniger als 40 laktierenden Tieren.
- Betriebsschwerpunkt Eierzeugung mit einem Bestand von unter 10.000 Tieren.
- Betriebsschwerpunkt Hähnchenmast mit einer Anzahl von Mastplätzen unter 16.000.
- Betriebsschwerpunkt Schweinemast mit einer Anzahl von Mastplätzen unter 600 Tieren.
- Oder ein Betrieb, unabhängig des Betriebsschwerpunktes und unabhängig von der Tierzahl, auf dem zusätzlich zum Betriebsleiter und ggfs. Familienmitgliedern nicht mehr als eine Fremdarbeitskraft in Vollzeit (mindestens 38h/Woche) arbeitet.
- Für die Klein-Betriebs-Definition von nicht aufgeführten Betriebsschwerpunkten gibt der VLOG auf Nachfrage eine Definition ab.

**Korrektur:** Eine Korrektur ist eine Maßnahme zur Beseitigung eines bekannten Fehlers.

**Korrekturmaßnahme:** Ist eine Handlung, die zur Beseitigung der Ursachen eines Fehlers, Mangels oder einer anderen unerwünschten Situation führt, um deren Wiederkehren zu vermeiden bzw. um die Häufigkeit des Wiederkehrens zu reduzieren.

**Lebensmittelunternehmer:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

**Logistikunternehmen:** Alle Unternehmen, die logistische Aktivitäten mit Lebensmittel und Futtermitteln durchführen, wie Transport, Lagerung, Vertrieb, Beladung und Entladung (IFS Logistics, Version 2). Auch mobile Mahl- und Mischanlagen gehören zur Gruppe der Logistikunternehmen.

**Nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel / Kennzeichnungsfreie Futtermittel:** Futtermittel, die nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig in Bezug auf GVO sind.

**Organisationsstruktur:** Inverkehrbringung mit vertraglich angeschlossener Erzeugergruppe und nachgewiesenem Eigenkontrollsystem, das die Erzeugergruppe miteinschließt und das bei der Erzeugung von tierischen Lebensmitteln auch PCR-Analysen des Futtermittels umfasst.

**Produkte (Lebensmittel):** Alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

**Tierkategorie:** Als unterschiedliche Tierkategorien gelten Tiere, die sich in ihrer Haltungsart grundsätzlich von anderen Tieren unterscheiden (z.B. Zuchtschweine / Mastschweine, Legehennen / Masthühner, Großvieh / Milchvieh) (Schweizerische Eidgenossenschaft: Weisungen und Erläuterungen 2012, Februar 2012)

**Verarbeitung:** Eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren; (VO (EG) Nr. 852/2004)

**Verarbeitungserzeugnisse:** Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind. "Verarbeitung" (VO (EG) Nr. 852/2004)

**VLOG-Zertifikat:** von einer vom VLOG anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellte Bestätigung zur erfolgreichen Erfüllung des VLOG „Ohne Gentechnik“ Standards

**Zertifizierer:** durch die Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung von Unternehmen zur Verfügung zu stellendes Personal, dessen Tätigkeiten in ISO/IEC 17065 beschrieben werden

# 11. Literatur

## Leitfäden

Folgende Leitfäden wurden zur Erstellung des vorliegenden Standards herangezogen.

- Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln (Stand November 2011). Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Orientierungsrahmen zur Anwendung der Rechtsvorschriften. Erarbeitet von der PG GVO in Futtermitteln der LAV Arbeitsgruppe Futtermittel unter Beteiligung des Bundes und des VDLUFA
- Probenahme von Futtermitteln zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht; erstellt vom Arbeitskreis PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des Verbandes Deutscher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) vom Juli 2010
- Konzept zur Analytik von gentechnisch veränderten Futtermitteln. Arbeitspapier des Arbeitskreises PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des Verbandes Deutscher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) vom Februar 2011
- Praxishandbuch Bio-Produkte ohne Gentechnik von Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW), Ökoinstitut und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). <http://boelw.de/themen/gentechnik/bioxgen/>

## 12. Anhänge

- I. Merkblatt für Einkäufer von Milch / Eiern / Fleisch etc. – Spezifikation "Ohne Gentechnik"
- II. Bescheinigung über GVO-Freiheit nach EGGenTDurchfG
- III. Aussagekraft verschiedener „ohne Gentechnik“ - Lieferantenerklärungen
- IV. Übersicht zu GVO und analytischer Verifizierbarkeit
- V. Probenahmeprotokoll
- VI. Anforderungen an Labore und Analysenumfang
- VII. Erläuterung risikobehafteter Futtermittel und Rohstoffe
- VIII. Ablauf der VLOG-Gruppenzertifizierung
- IX. Geltungsbereiche der VLOG-Zertifizierung
- X. Gleichwertige Standards
  
- XI. Betriebsbeschreibung Futtermittel
- XII. Betriebsbeschreibung Landwirtschaft – tierische Erzeugnisse
- XIII. Betriebsbeschreibung Logistik
- XIV. Betriebsbeschreibung Verarbeitung
- XV. Checkliste für die Stufe Futtermittel
- XVI. Checkliste für die Stufe Landwirtschaft / tierische Erzeugnisse
- XVII. Checkliste für die Stufe Logistik
- XVIII. Checkliste für die Stufe Verarbeitung